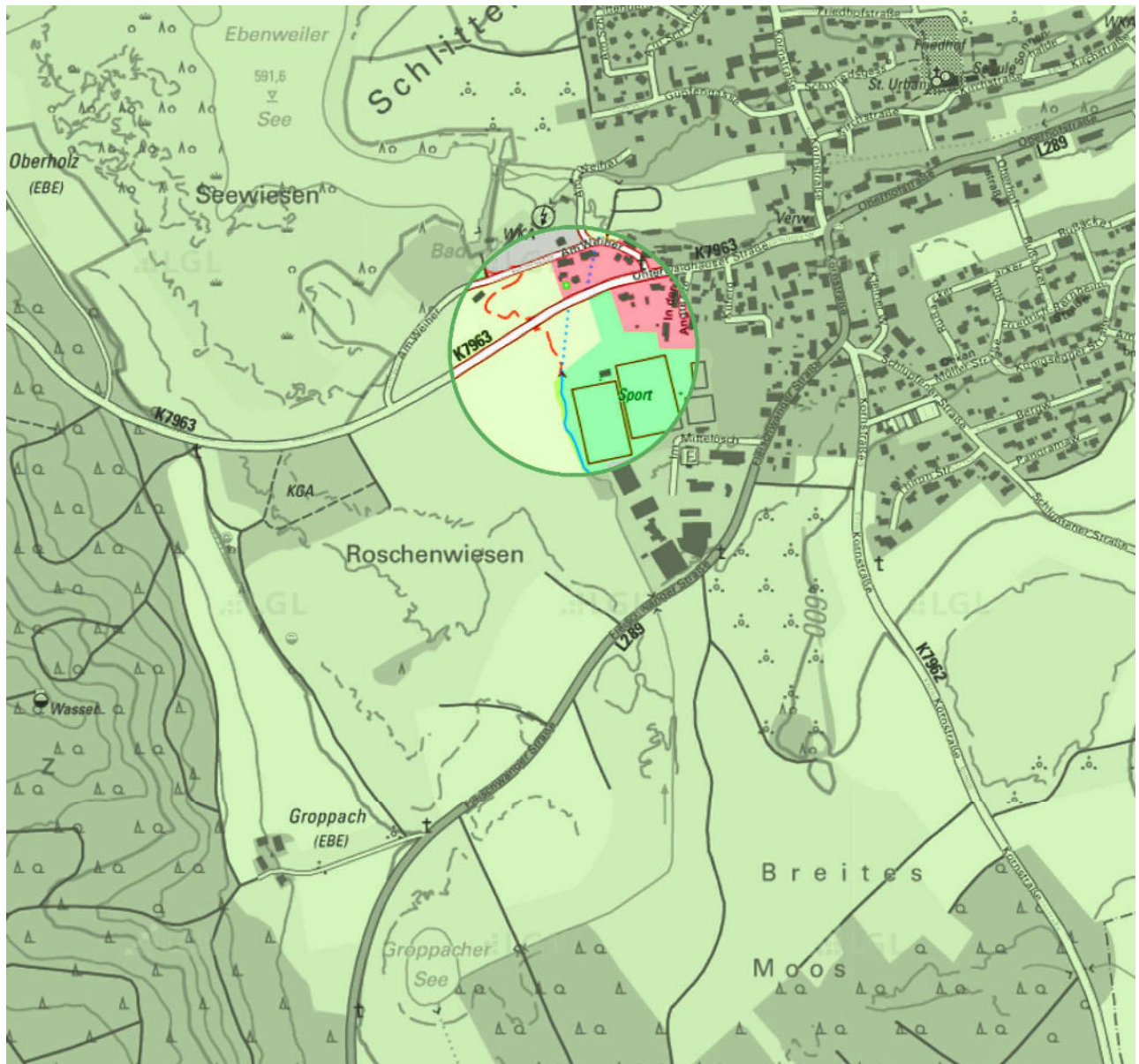




Gemeinde Ebenweiler
Bebauungsplan "Kinderhaus" sowie 2. Änderung des Bebauungsplanes "Sportgelände West" und 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sportgelände West II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 10 a Abs. 1 BauGB
zur Fassung vom 22
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu



1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- 1.1 Für den Bebauungsplan "Kinderhaus" sowie 2. Änderung des Bebauungsplanes "Sportgelände West" und 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sportgelände West II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung legt die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.

Die Umweltbelange wurden bei dem Bebauungsplan "Kinderhaus" sowie 2. Änderung des Bebauungsplanes "Sportgelände West" und 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sportgelände West II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu wie folgt berücksichtigt:

1.1.1 Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 30.08.2023, schriftliche Stellungnahme vom 29.09.2023 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bei einer Ortsbegehung zeigte sich, dass die Fläche ein feinwelliges Relief aufweist. Bodenverhältnisse und Vegetation unterscheiden sich kleinräumig. Ein großer Teil der Fläche ist moorig, wobei der westliche Bereich, wo der Bach offen entlanggeführt werden soll, mineralisiert zu sein scheint. Die Wiesenfläche ist zumindest in Teilbereichen artenreich und geht aus ökologischer Sicht über ein durchschnittliches, intensiv genutztes Grünland hinaus.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zur Beschaffenheit des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen und in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt.

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen § 1a BauGB

Der entfallende Ausgleich aus dem Bebauungsplan "Sportgelände-West II" (vorwiegend Pflanzgebote) ist entsprechend darzustellen und an anderer Stelle zu ersetzen. Es ist möglich, den Ausgleich zu bilanzieren und in einem anderen Biotoptyp (z.B. Extensivierung statt Baumpflanzung) entsprechend zu ersetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erstellung der erforderlichen Eingriffs- /Ausgleichs-Bilanzierung der Ausgangszustand der Fläche durch eine Vegetationsaufnahme belegt wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise bzgl. der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Sportgelände-West II" in dem entsprechenden Bereich als Ausgangszustand angenommen.

Eine Vegetationsaufnahme wurde im Mai durchgeführt und wird entsprechend bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfes berücksichtigt.

Stellungnahme vom 07.10.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen § 1a BauGB

Bei den bachbegleitenden Baum- und Strauchpflanzungen ist darauf zu achten, dass nur Gehölze verwendet werden, die an frische bis feuchte Standorte angepasst sind. Es ist an passender Stelle im Bebauungsplan detaillierter darzustellen (Zielzustandsplan, Erläuterungen), wie der Bereich um den neuen Bachverlauf angelegt und gepflegt werden soll.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zur Verwendung geeigneter Gehölze sowie zur Pflege und detaillierteren Beschreibung zu den bachbegleitenden Baum- und Strauchpflanzungen wird zur Kenntnis genommen.

Entsprechende Erläuterungen zur Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme im Bereich des neu angelegten Bachlaufes finden sich im "Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 3 Ziff. 2 NatSchG Baden-Württemberg". Der Anregung wird entsprochen, indem diese Erläuterungen ebenfalls in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Festsetzungen zu Pflegemaßnahmen o.ä. innerhalb der öffentlichen Grünfläche (außerhalb der Ausgleichsfläche) können aufgrund fehlenden städtebaulichen Erfordernisses nicht festgesetzt werden. Die Wahl der Gehölze wird durch die festgesetzten Arten der Pflanzliste beschränkt. Für die Pflanzungen in dem Baugebiet sind ausschließlich standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher aus dieser zu verwenden. Dementsprechend ist der Gemeinde bewusst, entsprechend geeignete Gehölze im Bereich des neuen Bachlaufs zu verwenden.

Stellungnahme:

Ökokontomaßnahme (Ziff. 3.1, S. 14):

Die Anerkennung der Ökokontomaßnahme Rekultivierungsmaßnahmen am Ebenweiler Weiher ist noch nicht erfolgt. Bis zum Satzungsbeschluss ist eine endgültige Bilanzierung für diese Ökokontomaßnahme vorzulegen, damit die Ökokontomaßnahme nach monetären Kostenansatz anerkannt werden kann und somit eine Sicherheit über die tatsächliche Verfügbarkeit der benötigten Ökopunkte feststeht. Bei Rückfragen kann sich die Gemeinde gerne an xxxxx@rv.de wenden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass zum Zeitpunkt der förmlichen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren die Ökokontomaßnahme am Ebenweiler Weiher von der zuständigen Behörde noch nicht anerkannt wurde, wird zur Kenntnis genommen. Inzwischen liegt die entsprechende Anerkennung und ein bauplanungsrechtliches, gemeindeeigenes Ökokonto vor. Die Bilanzierung der Ökopunkte wurde im Bebauungsplan entsprechend angepasst. Der Eingriff kann durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vollständig abgedeckt werden. Der verbleibende Überschuss an Ökopunkten steht nach der Verrechnung zukünftigen Bauvorhaben zur Verfügung.

Stellungnahme:

Umweltprüfung / Umweltbericht, § 2 IV BauGB / Bilanzierung

Im Textteil (z.B. Punkt 2.23, S. 9) sind keine Aussagen dazu enthalten, ob die festgesetzte öffentliche Grünfläche auch eine Nutzung durch den Kindergartenbetrieb erfahren soll. Derzeit wird die gesamte öffentliche Grünfläche mit 13 ÖP (Biotoptyp 33.41) bilanziert. Um eine Aufwertung auf eine hochwertige Fettwiese (13 ÖP) anrechnen zu können, sind konkrete Maßnahmen für eine entsprechende Bewirtschaftung (entspr. Mahdregime, Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel etc.) erforderlich und verbindlich festzulegen. Bisher sind für die öffentlichen Grünflächen diesbzgl. keine Hinweise oder Festsetzungen vorhanden. Sollte die Fläche (teilweise) im Kindergartenbetrieb genutzt werden, ist der entsprechende Teilbereich in einer Zielzustandskarte (inkl. Legende Biotoptypen) abzugrenzen und in der Bilanzierungen entsprechend angepasst zu bewerten. Für den Teil der Grünfläche, die nicht im Kindergartenbetrieb genutzt werden soll, sind konkrete Pflegemaßnahmen zu ergänzen und als planungsrechtliche Festsetzungen festzulegen, oder die Bewertung in der Bilanzierung ist anzupassen.

Ebenso sind für den Bereich des Zielzustands "Gewässerbegleitende Hochstaudenflur" (Biotoptyp 35.42) konkrete Anlage- und Pflegemaßnahmen zu ergänzen und als planungsrechtliche Festsetzungen festzulegen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Nutzung und Bewirtschaftung der öffentlichen Grünfläche und insbesondere der "Gewässerbegleitenden Hochstaudenflur" wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich wird nicht regulär für den Kindergartenbetrieb genutzt und wird entsprechend eingezäunt. Zugang zum Gewässer werden die Kinder nur gezielt und unter Aufsicht erhalten. Planungsrechtliche Festsetzungen zur Bewirtschaftung der Fettwiese sowie zu Pflegemaßnahmen der gewässerbegleitenden Hochstaudenflur können aufgrund fehlenden städtebaulichen Erfordernisses nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.

men werden. Die Bilanzierung der Biotoptypen (Planung) wird wie gefordert entsprechend geändert (Anpassung des Punktwertes der Fettwiese von 13 auf 10 ÖP und Ersetzen der "Gewässerbegleitenden Hochstaudenflur" durch den Biotoptyp "Fettwiese").

Stellungnahme vom 15.08.2025 zur Fassung vom 13.06.2025 der Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Umweltprüfung / Umweltbericht, §§ 1a, 2 IV BauGB

Bilanzierung

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung ist eine Zielzustandskarte (inkl. Legende Biotoptypen) nachzureichen. Erst dann kann die Bilanzierung abschließend beurteilt und kann nachvollzogen werden.

Bei Rückfragen kann sich das Planungsbüro mit unserer Ökologin (xxxxx@rv.de) in Verbindung setzen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Bitte wird nachgekommen und eine Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen im Zielzustand ergänzt[.

Stellungnahme:

Ökokontomaßnahme "Rekultivierungsmaßnahme am Ebenweiler Weiher"

Nach Satzungsbeschluss hat die Gemeinde die Zuordnung der Ökopunkte aus der Ökokontomaßnahme "Rekultivierungsmaßnahme am Ebenweiler Weiher" zu veranlassen. Es wird gebeten, das BU (xxxxx@rv.de) über die Rechtskraft der Satzung zu informieren, damit die Zuordnung der Ökopunkte vorgenommen werden kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis auf das Vorgehen zur Zuordnung der Ökopunkte wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird das Bau- und Umweltamt entsprechend informieren.

Stellungnahme:

Umweltbericht, S. 73, Ziff. 9.2.4.13

Bitte unter diesem Absatz um Konkretisierung der vorgesehenen Ökokontomaßnahme aus dem Ökokonto der Gemeinde (u.a. mit Nennung der Ökokontomaßnahme, Lage, Flurstücknummer, Gemarkung....).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Bitte wird nachgekommen und die Ökokontomaßnahme im Umweltbericht konkretisiert[.

1.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Anschreiben vom 30.08.2023, schriftliche Stellungnahme vom 29.09.2023 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Artenschutz, § 44 BNatSchG

Aus der Bauleitplanung können sich Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben. Um auszuschließen, dass dies eintritt, ist eine entsprechende Prüfung durchzuführen und es sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Dies betrifft insbesondere die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgesetzt werden. Zum anderen betrifft es die Beeinträchtigung der streng geschützten Arten in bestimmten Zeiträumen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Tötungsverbot nach Ziffer 1. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind nicht abwägbar. Sollte ein Eingriff vorliegen bzw. nach ausgleichenden Maßnahmen verbleiben, bedarf es immer der Ausnahme.

Bei anderen geschützten Arten sind die Beeinträchtigungen im Rahmen von § 1a BauGB i.V.m. § 2a BauGB zu berücksichtigen. Der Artenschutz kann als eigener Beitrag oder als integrierter Beitrag im Umweltbericht abgearbeitet werden.

Es ist eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung, insbesondere im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse, durchzuführen. Aufgrund der nahegelegenen Biotop- und hochwertigen Lebensräume, ist eine Festsetzung hinsichtlich einer vogelfreundlichen Gestaltung der Glasflächen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Durch die nahegelegenen Schutzgebiete ist mit einem hohen Insektenaufkommen zu rechnen. Eine nächtliche Beleuchtung ist aus Gründen des Insektenschutzes daher möglichst auszuschließen. Sollte eine Beleuchtung unumgänglich sein, ist diese insektenfreundlich zu gestalten und eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die geforderte artenschutzrechtliche Relevanzbegehung wurde am 25.10.2023 durchgeführt. Erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen und Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Den Anregungen bzgl. Der Gestaltung der Glasflächen sowie insektenfreundlicher Beleuchtung wird in Form von entsprechenden Festsetzungen bzw. Hinweisen im Bebauungsplan entsprochen.

Stellungnahme vom 07.10.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Artenschutz, § 44 BNatSchG

Zum Artenschutz liegt ein Artenschutzrechtlicher Kurzbericht (Stand 15.11.2023, verfasst von Sieber Consult) vor. Die Relevanzbegehung wurde zu einem Zeitpunkt durchgeführt, zu dem mit verminderter Aktivität aller planungsrelevanter Artgruppen zu rechnen ist. Es wurden keine Kartierungen durchgeführt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis, dass zum Zeitpunkt der Relevanzbegehung von einer verminderten Aktivität planungsrelevanter Arten zu rechnen ist, wird zur Kenntnis genommen. Es wird angemerkt, dass keine (Bäume) oder nur minimale (Feldhecke) vorhabenbedingte Eingriffe in mögliche Habitate planungsrelevanter Arten erfolgen, wobei für Letzteres bereits Vermeidungsmaßnahmen und eine Ausgleichspflanzung konzipiert wurden.

Stellungnahme:

Leitlinien/Fledermausvorkommen

Laut Einschätzung im Kurzbericht stellt die Feldhecke am südlichen Rand des Geltungsbereichs eine Leitlinie für strukturgebundene Fledermausarten dar. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens sollte diese Heckenstruktur im weiteren Verlauf erhalten werden. Die Gutachterin empfiehlt, diese Heckenstruktur in Richtung des Parkplatzes zu verlängern.

Da mittlerweile eine Ausnahmeantrag auf Verlegung ebendieser Heckenstruktur (Teilfläche Offenlandbiotop "Feldhecken am südlichen Ortsende Ebenweiler") vorliegt, muss die artenschutzrechtliche Einschätzung durch die Fachgutachterin aktualisiert werden. Es ist darzulegen, ob der Verlust dieser Leitstruktur durch die geplanten Baumpflanzungen im

nördlichen Teil des Geltungsbereichs ausgeglichen werden kann, oder ob zusätzlich weitere Ersatz-/ Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, um funktionsgleiche Leitstrukturen mit entsprechender Anbindung im Geltungsbereich zu erhalten.

Sollten für eine zureichend bestimmte Aussage hierzu Kartierdaten erforderlich sein, sind Kartierungen der lokalen Fledermausvorkommen durch Luftaufnahmen an mehreren Terminen nach gängigen Standards durchzuführen. Falls aktuelle Kartierdaten für diesen Bereich aus anderen Quellen vorliegen, können diese ebenfalls herangezogen werden.

Sollten laut Ergebnis der Überarbeitung weitere Maßnahmen erforderlich sein, sind diese entsprechend auszuarbeiten und in die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie in den Ausnahmeantrag zu integrieren.

Aus der vorliegenden Planung geht nicht hervor, dass die Gehölzstruktur (Feldhecke) tatsächlich entfernt wird und somit die Leitlinienfunktion verloren geht.

Sollte klargestellt sein, dass die Gehölzstruktur erhalten wird (auch wenn es den "Biotopcharakter" verliert) und somit weiterhin die Funktion als Leitlinie für Fledermäuse erfüllt, kann auf eine gutachterliche Ausarbeitung verzichtet werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den potenziellen Leitlinienstrukturen für Fledermäuse wird zur Kenntnis genommen.

Der artenschutzrechtliche Kurzbericht wurde dahingehend aktualisiert und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Da nur ein kleiner Teil am östlichen Ende der Feldhecke (ca. 2-4 m) entfernt wird, bleibt die Funktion als Leitstruktur größtenteils bestehen. Die Ersatzpflanzungen dienen zudem als neue Leitlinienstrukturen für Fledermäuse und als Brutlebensraum für Zweigbrüter. (s. aktualisierter Artenschutzrechtlicher Kurzbericht vom 17.10.2024). Des Weiteren werden die im Bebauungsplan festgesetzten Baumpflanzungen entlang der Straße von variablem Standort auf verbindlichen Standort geändert, um deren Funktion als Leitlinienstruktur zusätzlich zu sichern.

Der Ausnahmeantrag zur Biotopverlegung wurde entsprechend der Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde überarbeitet.

Stellungnahme:

Beleuchtung

Unter Punkt 2.26 (Textteil, S. 9) Absatz 1 ist folgender Passus hinzuzufügen:

Mittels Zeit- oder Sensorsteuerung und Dimmfunktion ist die Beleuchtungsdauer und -stärke auf das erforderliche Maß zu beschränken und auf die notwendigen Bereiche zu begrenzen. Eine Beleuchtung in den Nachtstunden zwischen 23:00 und 05:00 Uhr ist so weit als aus Gründen der Arbeits- bzw. Verkehrssicherheit möglich abzuschalten. Dies betrifft vor allem den Parkplatzbereich, da die dortigen Gehölze eine potenzielle Leitstruktur für Fledermäuse darstellen.

Die entsprechenden Hinweise unter Punkt 6.11 (Absatz 1) und 6.13 (Absatz 3) können dementsprechend gekürzt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung zur Beschränkung der Beleuchtungsdauer und -stärke aus Artenschutzgründen wird zur Kenntnis genommen. Eine Aufnahme des genannten Passus in die planungsrechtlichen Festsetzungen ist jedoch nicht vorgesehen, da der Hinweis zur Beleuchtung aus dem artenschutzrechtlichen Kurzbericht bereits verbindlich ist. Der Hinweis auf die notwendigen Maßnahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens bleibt entsprechend bestehen.

Stellungnahme:

Vogelschutz an Glas

Der Hinweis unter Punkt 6.12 (Textteil, S. 18) ist wie folgt zu ergänzen und in die planungsrechtlichen Festsetzungen zu übernehmen:

Zur Verhinderung von Vogelschlag sind großflächige Glaselemente von Fassaden (> 3 m² Glasfläche) vogelfreundlich zu gestalten. [...]

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung zur Aufnahme des Hinweises zum Vogelschutz an Glas in die Planungsrechtlichen Festsetzungen wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis dafür wird nicht gesehen und beruht auf keiner artenschutzrechtlichen oder städtebaulichen Grundlage.

Die Größenangabe (> 3 m) zu den Glasflächen wird im entsprechenden Hinweis ergänzt.

Stellungnahme vom 09.10.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 eines Bürgers aus Ebenweiler:

Stellungnahme:

Feldhecke

Auszug aus dem Umweltbericht:

"Die Feldhecke die südlich an den Geltungsbereich grenzt stellt ein potenzielles Habitat für störungsempfindliche Offenlandvogelarten dar. Die Feldhecke die südlich an den Geltungsbereich grenzt stellt ein potenzielles Habitat für störungsempfindliche Offenlandvogelarten dar. Bei der Begehung wurde hier die Goldammer festgestellt. Darüber hinaus stellt die Hecke eine Leitlinie für strukturgebundene Fledermausarten dar. Im weiteren Umfeld sind Nachweise von Wasserfledermaus und Braunem Langohr bekannt, die derartigen Leitlinien nutzen. Ein Vorkommen dieser Arten im Umfeld des Geltungsbereichs ist nicht auszuschließen. Da die Feldhecke nicht überplant wird, bleibt sie sowohl als Lebensraum als auch in ihrer Funktion als Leitlinie grundsätzlich erhalten. Zwar reicht der geplante Außenbereich des Kindergartens bis unmittelbar an die Hecke, sodass mit einer gesteigerten Störung dieses Bereichs gerechnet werden muss. Der betroffene Abschnitt

der Feldhecke unterliegt, durch die Einfahrt zum Sportplatz und der Nähe zum Vereinshaus {ca. 15m} und zum Spielplatz (ca. 40m), auch aktuell regelmäßigen Störungen. Besser geeignete, ruhigere Brutplätze finden sich schon jetzt im weiter südwestlichen Bereich der Feldhecke. Es ist davon auszugehen, dass hier potenziell brütende relevante Vogelarten bereits an Störungen gewöhnt sind oder die entfernteren Bereiche der Hecke als Brutlebensraum nutzen. Um die Hecke als Leitlinie für Fledermäuse nicht zu beeinträchtigen sind Vermeidungsmaßnahme in Form eines Beleuchtungskonzepts umzusetzen {siehe Maßnahmen}."

Die im Umweltbericht aufgezeigten Störungen durch das südöstliche gelegene Vereinshaus und östliche Spielplatz sind nur zeitlich begrenzt. Die vorgenannten Anlagen liegen östlich, also zur Hauptwindrichtung abgelegenen Seite und der Spielplatz wird derzeit nur sporadisch genutzt.

Der nördlich angrenzende geplante 4-gruppige Kindergarten mit den direkt angrenzenden Außenbereichen zwischen Kindergarten und der Feldhecke birgt ein deutliches erhöhtes Störpotential über den gesamten Tagesverlauf. Der oben erwähnte ruhigere südwestliche Bereich der Feldhecke wird durch das angrenzende Gewerbegebiet mit z. B. der Gerüstbaufirma sowie das Kleinfeldspiel eingeschränkt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Störempfindlichkeit der biotopkartierten Feldhecke wird zur Kenntnis genommen.

Für die zu erwartende Einschränkung der Funktion des geschützten Biotopes wurde von Seiten der Gemeinde bereits ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 3 Ziff. 2 NatSchG Baden-Württemberg gestellt.

Die Ersatzpflanzung am westlichen Rand des Geltungsbereiches wird ein neue Leitlinienstrukturen für Fledermäuse schaffen und stellt zudem ein weiteres Habitat- und Rückzugsangebot für Vögel zur Verfügung (s. aktualisierter Artenschutzrechtlicher Kurzbericht vom 17.10.2024). Weitere Leitstrukturen werden durch die im Bebauungsplan festgesetzten Baumpflanzungen entlang der Straße geschaffen.

Stellungnahme vom 15.08.2025 zur Fassung vom 13.06.2025 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Artenschutz, § 44 BNatSchG

Zum Artenschutz liegt ein Artenschutzrechtlicher Kurzbericht (Stand 17.10.2024, verfasst von Sieber Consult) vor. Das Artenschutzgutachten wurde wie besprochen überarbeitet und wird so akzeptiert.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Zustimmung zum angepassten Kurzbericht wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

1.1.3 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 30.08.2023, schriftliche Stellungnahme vom 20.09.2023 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Stellungnahme:

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Illmensee-Beckensedimenten unbekannter Mächtigkeit.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Ein Hinweis bezüglich der Geotechnik wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

Boden

Im westlichen Bereich des Plangebietes sind laut Bodenschätzungsdaten nach ALK und ALB sowie BK50 vermutlich Anmoorböden zu finden. Diese Böden sind aufgrund ihrer

Funktionen als klimarelevante Kohlenstoffspeicher sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte besonders schutzwürdig.

Zur Klärung einer tatsächlichen Betroffenheit der genannten Böden im Rahmen des geplanten Vorhabens empfiehlt sich eine bodenkundliche Kartierung.

Generell sollte bei einer möglichen Umsetzung des Vorhabens auf nachfolgende Aspekte geachtet werden:

- möglichst geringe Betroffenheit von Anmoorböden von den (temporären) Baumaßnahmen,

- besonders sorgsamer Umgang mit baulich betroffenen Anmoorflächen, da diese Böden sehr verdichtungsempfindlich sind.

Eine bodenkundliche Baubegleitung ist in diesem Fall empfehlenswert.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Gemäß Geotechnischem Bericht vom 16.03.2023 fm geotechnik GbR wurden am 14.12.2022 drei Rammkernsondierungen sowie zwei schwere Rammsondierungen im Bereich des geplanten Kindergartens vorgenommen. Dabei wurde kein Moorboden angetroffen.

Die weiteren Hinweise bezüglich des Bodens werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.

Stellungnahme:

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zum Grundwasser werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Bergbau

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen bestehen und Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert sind, wird zur Kenntnis genommen. Ebenso werden die allgemeinen Hinweise zur Kenntnis genommen.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 30.08.2023, schriftliche Stellungnahme vom 25.09.2023 des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 21 - Bauleitplanung:

Stellungnahme:

Gewässer- und Bodenschutz

Referat 52 nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Bodenschutz

Es sollte mittels einer Vor-Ort-Aufnahme bodenkundlich geklärt werden, ob es sich tatsächlich um eine Moorfläche handelt. Gemäß der Moorkarte Baden-Württemberg liegt die Fläche innerhalb, gemäß der Moorkarte BK 50 jedoch außerhalb der Moorkulisse. Das

Ergebnis der Geländeaufnahme kann dann als Grundlage für weitere Entscheidungen und für die Abwägung durch die Entscheidungsträger herangezogen werden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht wäre eine Lage innerhalb der Moorkulisse deutlich kritischer zu beurteilen als außerhalb der Moorkulisse.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung der Prüfung, ob es sich um Moorflächen im Änderungsbereich handelt, wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Geotechnischem Bericht vom 16.03.2023 fm geotechnik GbR wurden am 14.12.2022 drei Rammkernsondierungen sowie zwei schwere Rammsondierungen im Bereich des geplanten Kindergartens vorgenommen. Dabei wurde kein Moorboden angetroffen.

Anzumerken ist, dass zum Zeitpunkt der Erhebung eine mittlerweile verworfene Planungsvariante untersucht wurde. Das Gebäude ist nun weiter östlich und somit in Richtung Bestandsbebauung geplant.

Stellungnahme:

Oberirdische Gewässer

Die Offenlegung des Gewässers II. Ordnung wird begrüßt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass die Offenlegung des Gewässers II. Ordnung begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Anschreiben vom 30.08.2023, schriftliche Stellungnahme vom 29.09.2023 des Landratsamtes Ravensburg, Altlasten und Bodenschutz:

Stellungnahme:

Hinweise

Nach der Bodenkarte BK50 liegt der geplante Standort im Bereich von Gley und Braunerde-Gley aus Schmelzwasserschottern. Lediglich der südlichste Abschnitt liegt im Anmoorgley des Ebenweiler Moors. Vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Moorboden ist generell ein schwieriger Baugrund. Organisches Bodenmaterial kann in der Regel nur wieder auf organisches Bodenmaterial aufgebracht werden. Die Regel Gleiches zu Gleichem ist einzuhalten. Die Verwertungsmöglichkeiten sind dadurch für organisches Bodenmaterial in der Regel eingeschränkt. Diese öden können zudem erhöhte Schwermetallgehalte aufweisen, die zu Einschränkungen in der Verwertung führen können.

Sollte sich das Ebenweiler Moor jedoch weiter nach Norden erstrecken, so ist zu prüfen, ob es sich um ein intaktes An- bzw. Niedermoor handelt. Wenn dem so wäre, dann würde

eine Inanspruchnahme durch Bebauung den grundsätzlichen Zielen der Moorschutzkonzeption Baden-Württemberg zum Schutz und zur Erhaltung intakter und naturnaher Moore zuwiderlaufen, da Moore wichtige Funktionen bezüglich des Naturschutzes und als Kohlenstoffspeicher erfüllen. Zur Ermöglichung einer qualifizierten Abwägung sollte deshalb insbesondere im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplanes geprüft werden, ob es sich um intakte Moorflächen handelt und ob eine bauliche Inanspruchnahme tatsächlich sinnvoll ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zu den Eigenschaften des anstehenden Untergrundes werden zur Kenntnis genommen.

Gemäß Geotechnischem Bericht vom 16.03.2023 fm geotechnik GbR wurden am 14.12.2022 drei Rammkernsondierungen sowie zwei schwere Rammsondierungen im Bereich des geplanten Kindergartens vorgenommen. Dabei wurde kein Moorboden angetroffen, weshalb ein Widersprechen der Ziele der Moorschutzkonzeption Baden-Württemberg ausgeschlossen werden kann.

Stellungnahme vom 16.09.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Stellungnahme:

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-80/28/2 vom 21.06.2024 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass seitens des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 21.06.2024:

Geologische und bodenkundliche Grundlagen

Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen - 2 - werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zu den geologischen Karten von Baden-Württemberg werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zu den Karten der geogenen Grundgehalten werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Bodenkunde

Es wird darauf hingewiesen, dass ein geotechnisches Gutachten für eine bodenkundliche Beurteilung des Standorts und besonders der möglicherweise vorkommenden Anmoorböden nicht geeignet ist.

Allgemein der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die natürlichen Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zu der Eignung des geotechnischen Gutachtens sowie der Hinweis auf § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutach-

ten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur angewandten Geologie wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Ingenieurgeologie

Die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 20.09.2023 (LGRB-Az. 2511 // 23- 03996) umfassen das Plangebiet und sind weiterhin gültig:

"Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Illmensee-Beckensedimenten unbekannter Mächtigkeit.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen."

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein Hinweis bezüglich der Geotechnik wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Eine Berücksichtigung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Hydrogeologie

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass im Plangebiet aktuell keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB stattfindet, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem "Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg" (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass aus rohstoffgeologischer Seite keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Landesbergdirektion

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass von bergbehördlicher Seite keine Einwände gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 07.10.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 21 - Bauleitplanung:

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.09.2023 zum Bebauungsplan "Kindergarten".

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass seitens des Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Bauleitplanung, keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 25.09.2023 wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung abgegeben, sie ist obenstehend aufgeführt und wird dort einer Abwägung zugeführt.

Stellungnahme vom 07.10.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Altlasten:

Stellungnahme:

Laut vorliegendem Geotechnischen Bericht vom 16.03.2023 weist der beprobte Kies aus den Aufschlüssen RK2 + RKS3 leicht erhöhte Nickelgehalte auf. Sollte überschüssiges kiesiges Bodenmaterial aus den Bereichen der Aufschlüsse RKS2+3 zur Verwertung abgefahren werden, ist für die Deklaration eine weitere Beprobung (Haufwerk) zu empfehlen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass laut Geotechnischem Bericht vom 16.03.2023 stellenweise erhöhter Nickelgehalt im beprobten Kies festgestellt wurde und dieser bei weiterer Verwertung beprobt werden sollte, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird entsprochen. Es wird ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit dem genannten Bodenmaterial in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme vom 07.10.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Bodenschutz:

Stellungnahme:

Hinweise

Auf dem Lageplan Bodenmanagement wird in der Legende "Unterbodenmiete C-Material (Kies)" angegeben. Entweder ist es Unterboden, dann handelt es sich um den B-Horizont, oder es ist C-Material, dann handelt es sich um Ausgangsmaterial. Bitte ändern.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Lageplan wird korrigiert. Es handelt sich um C-Material.

Stellungnahme:

Umweltbericht, Eingriffsbilanzierung - Schutzgut Boden

In der Berechnung für den Kompensationsbedarf wurde in der Tabelle für den Bestand im Schutzgut Boden eine Gesamtfläche von 47.637 m² angegeben, es sind aber lediglich 10.992 m², wie in der Planung. Bitte anpassen.

Der Kompensationsbedarf von 25.795 Ökopunkten ist in Ordnung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zur Nennung der falschen Gesamtfläche in der Bilanzierung des Schutzguts Boden wurde zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan entsprechend mit dem Wert von 10.992 m² korrigiert.

Stellungnahme vom 04.08.2025 zur Fassung vom 13.06.2025 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Stellungnahme:

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültigen Stellungnahmen RPF9-4700-80/28/2 vom 21.06.2024 (frühzeitige Beteiligung) und RPF9-4700-80/82/2 vom 16.09.2024 (Offenlage) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.

Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass seitens des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen sind, wird zur Kenntnis genommen. Ebenso werden die allgemeinen Hinweise zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 15.08.2025 zur Fassung vom 13.06.2025 des Landratsamtes Ravensburg, Altlasten und Bodenschutz:

Stellungnahme:

Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB, Schutzgut Boden

Entsprechend dem Entwurf zum Flächennutzungsplan in der Fassung vom 13.06.2025 ergaben sich Änderungen in der Flächeninanspruchnahme. Der sich daraus ergebende Kompensationsbedarf im Schutzgut Boden wurde angepasst. Der Kompensationsbedarf von 24.846 Ökopunkten ist in Ordnung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Zustimmung zur geänderten Flächenbilanz des Schutzgutes Boden wird zur Kenntnis genommen.

1.1.4 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. e BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 30.08.2023, schriftliche Stellungnahme vom 29.09.2023 des Landratsamtes Ravensburg, Oberflächengewässer:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage.

Oberflächengewässer

Durch das Plangebiet verläuft in verdoltem Zustand der Seegraben, ein Gewässer II. Ordnung. Das Gewässer soll im Zuge des Bebauungsplanes offengelegt werden, was von Seiten des Sachgebietes Oberflächengewässer begrüßt wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass die Offenlegung des Seegrabens begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Oberflächenwasserabfluss

Durch die Neuversiegelung von Flächen wird der Oberflächenwasserabfluss verstärkt. Im Grundsatz ist darauf hinzuwirken, dass die künftige Höhe des Niederschlagswasserabflusses aus dem Plangebiet nicht höher ist als vor der Bebauung aus dem natürlichen Einzugsgebiet. Bauliche Entwicklungen sollen grundsätzlich so erfolgen, dass eine Verschärfung der Hochwassergefahr nicht zu befürchten ist.

Grundsätzlich sind innerhalb des überplanten Gebiets Maßnahmen zur Reduzierung bzw. zur Verlangsamung des Oberflächenwasserabflusses vorzusehen. Die Schaffung von Versickerungsflächen bzw. die Errichtung von Rückhalteräumen sind Möglichkeiten, innerhalb von Baugebieten den zusätzlichen Regenwasseranfall zu drosseln.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine überschlägige Prüfung der möglichen Auswirkungen der zusätzlichen Einleitungsmengen aus den neu versiegelten Flächen in das jeweilige Gewässer vorzunehmen und eine positive Prognose über die verträgliche,

schadlose Ableitung der Niederschlagswassermengen (Drossel- und insbesondere Notentlastungsmengen) aufzuzeigen.

Die Details sind im Rahmen der abwassertechnischen Erschließungsplanung nachzuweisen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Den Anregungen zum Oberflächenabfluss wird entsprochen. Ein Ingenieurbüro für Infrastrukturplanung hat Berechnungen zum Niederschlagswasserabfluss durchgeführt, welche in der Gestaltung des neuen Gewässerlaufes sowie des neu anzulegenden Retentionsbeckens in die Planung mit eingeflossen sind. Die Hochwassergefahren werden durch die Umsetzung vorliegende Planung für die umliegenden Anwohner nicht erhöht.

Stellungnahme:

Gewässerrandstreifen, § 29 WG, § 38 WHG

Nach § 29 Abs. 1 WG ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich gemessen ab Gewässerböschungsoberkante 5 Meter breit, im Außenbereich 10 Meter.

Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Fehlt eine Böschungsoberkante, bemisst sich der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes nach § 5 Abs. 3 WG. Verdolte Gewässerabschnitte, besitzen keinen Gewässerrandstreifen. Der Gewässerrandstreifen ist nachrichtlich zu übernehmen, § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. § 5 Abs. 4 BauGB.

Im Gewässerrandstreifen ist nach § 38 WHG i.V.m. mit § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG die Neuerichtung von baulichen und sonstigen Anlagen grundsätzlich verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Zu den sonstigen Anlagen zählen z.B. auch baugenehmigungsfreie Vorhaben wie Mauern, feste Zäune, Verkehrsflächen/Wegebefestigungen aller Art, z.B. durch Befestigungen des Bodens in Form von Platten, bekieseten oder bituminösen Geh- oder Fahrwegen, Parkplätze o.ä., Auffüllungen/Abgrabungen, Gartenhütten, Überdachungen, Stellplätze, Lagerplätze, Kompostanlagen, Niederschlagsretention-/oder Sickermulden, usw.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Erläuterungen zum Gewässerrandstreifen werden zur Kenntnis genommen. Der Gewässerrandstreifen wird im Bebauungsplan hinweislich dargestellt.

Stellungnahme:

Hochwasserschutz

Für den Seegraben sind keine Überschwemmungsgebiete HQ100 (§§ 76-78 c WHG) kartiert.

Ob dennoch eine Gefährdung des geplanten Baugebietes durch Überschwemmungen zu erwarten ist, kann im Zuge einer hydraulischen Berechnung untersucht werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Eine hydraulische Berechnung hat ergeben, dass sich durch die Umsetzung der Planung das Überschwemmungsrisiko nicht erhöht wird.

Stellungnahme:

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Gewässerrandstreifen

Die zuständige Behörde kann gemäß § 38 Abs. 5 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 4 WG eine widerrufliche Befreiung von einem der aufgezählten Verbote erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot zu einer unbilligen Härte führt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zur Ausnahme oder Befreiungen von den Verboten gem. § 29 WG bzw. § 38 WHG wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Bedenken und Anregungen

Gewässerverlauf

Aus Sicht des Sachgebietes Oberflächengewässer und Grundwasserschutz, Fachbereich Oberflächengewässer, sollte das Gewässer außerhalb des Kindergartens verlaufen, um die Gewässerrandstreifenthematik zu entschärfen (Spielgeräte, Befestigungen, Zäune usw.) und vor allem auch, um der Sicherheitsthematik zu entgegen.

Zudem wird angeregt, sich auch einen möglichen Gewässerverlauf andersherum, um das Kindergartengebäude anzuschauen. Damit ließe sich der Fließweg etwas verkürzen und das Gefälle erhöhen. Des Weiteren würde dadurch auch die durch die Offenlegung neu geltende Gewässerrandstreifenregelung entlang des Flurstückes Nr. 1014/1 (Gülle-/Düngeabstände sind einzuhalten) entfallen. Die Details sollten jedoch mit dem Fachbereich Oberflächengewässer abgestimmt werden (siehe hierzu 4. Hinweise - Wasserrechtsverfahren).



Bild-1: Skizze—Überlegung eines anderen Gewässerverlaufs zur weiteren Prüfung und Abstimmung mit dem Sachgebiet Oberflächengewässer- & Grundwasserschutz, Fachbereich Oberflächengewässer

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zum neuen Verlauf des "Seegraben" werden zur Kenntnis genommen. Der Verlauf wird wie ursprünglich geplant westlich und nördlich am geplanten Kindergarten-gelände vorbeigeführt. Dieser Verlauf wird auch vom Ingenieurbüro empfohlen und wurde in einer Videokonferenz am 07. Mai 2024 mit den zuständigen Behörden besprochen.

Stellungnahme:

Hinweise

Wasserrechtsverfahren - Verlegung und Offenlegung des Seegrabens

Bei der geplanten Verlegung und Offenlegung des Seegrabens handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG. Entsprechend dem Lageplan (Stand 04.11.2022) sind Auswirkungen auf Dritte nicht auszuschließen. Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Nach § 68 WHG bedarf der Gewässerausbau einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Für das hierfür erforderliche Wasserrechtsverfahren ist am Besten zeitnah Kontakt mit dem Sachgebiet Oberflächengewässer und Grundwasserschutz, Fachbereich Oberflächengewässer, aufzunehmen. Hierbei kann erörtert werden, was bei der Gewässerverlegung zu beachten ist und welche Unterlagen vorzulegen sind. Das Wasserrechtsverfahren

muss abgeschlossen sein, bevor der Kindergarten errichtet wird, da das Gewässer hier zwingend verlegt werden muss.

Zudem hat die Planfeststellung/Plangenehmigung Konzentrationswirkung. Sollten noch Anlagen am Gewässer nach § 28 WG (z.B. für Wasserspielplatz/Erlebbarkeit am Gewässer) erforderlich werden, können diese im Zuge des Wasserrechtsverfahrens mit genehmigt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein erforderliches Wasserrechtsverfahren wird frühzeitig mit dem Sachgebiet Oberflächengewässer und Grundwasserschutz, Fachbereich Oberflächengewässer, eingeleitet.

Stellungnahme:

Wasserspielbereich

Sollte ein Wasserspielbereich bzw. Erlebbarkeit am Gewässer erwünscht sein, ist dies grundsätzlich möglich. Jedoch bedürfen Anlagen am Gewässer, soweit diese nicht der Gewässerunterhaltung dienen, der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 28 WG. Um das tatsächliche Erfordernis einer Erlaubnis beurteilen zu können, ist dem Sachgebiet Oberflächengewässer und Grundwasserschutz, Fachbereich Oberflächengewässer, ein detaillierter Plan vorzulegen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zum Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 28 WG zur Errichtung eines Wasserspielplatzes innerhalb des Gewässerrandstreifens wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

Starkregenrisikovorsorge

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignissen zu berücksichtigen. Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser kommen.

Weiterführenden Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umweltnatur/wasser/starkregen/>

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den möglichen Überflutungen wird zur Kenntnis genommen und in die Hinweise im Bebauungsplans entsprechend aufgenommen.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 30.08.2023, schriftliche Stellungnahme vom 29.09.2023 des Landratsamtes Ravensburg, Grundwasser:

Stellungnahme:

Grundsätzlich bestehen vom Sachgebiet Grundwasser keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Das Bauvorhaben liegt außerhalb von rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten. Die Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung Abwasser, Grundwasser vom Landratsamt Ravensburg – Bau- und Umweltamt vom April 2022 sind zu beachten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass vom Sachgebiet Grundwasser keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und das Vorhaben außerhalb von rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten liegt, wird zur Kenntnis genommen.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 30.08.2023, schriftliche Stellungnahme vom 29.09.2023 des Landratsamtes Ravensburg, Abwasser:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Die Neuerschließung des Gebietes muss nach derzeitigen wassergesetzlichen Vorgaben über ein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist, §§ 55 (2) WHG.

Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden, § 46 (1) WHG.

Das Regenwasser kann versickert bzw. in einen Vorfluter eingeleitet werden, § 55 (2) WHG.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Ein geeignetes Entwässerungskonzept wird erarbeitet und in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

Versickerung:

Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist der A 138 zu entnehmen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Die Versickerung hat über eine mind. 30cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen.

Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage.

Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) z.B. durch ein Bodengutachten zu erbringen.

Im Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzung und Hinweise bzw. in der örtlichen Bauvorschrift) muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser – auch von privaten Flächen - beseitigt wird.

Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen, § 48 WG.

Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig, § 55 (1) WHG.

Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird (§ 9 WHG) und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. Andere Drainagen sind nicht zulässig, § 3 Abwasserverordnung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Ein geeignetes Entwässerungskonzept wird erarbeitet und in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

Hinweise

Nicht beschichtete Metalldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind sie in Baugebieten mit Versickerung zu vermeiden. Leitfaden: Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung, DWA-A 138. Die Versickerung von Metalldächern bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden. Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Edelstahl und Kunststoffteile.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Die Hinweise bezüglich Metalldächern und -installationen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme vom 07.10.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Oberflächengewässer:

Stellungnahme:

Die in der Stellungnahme vom September 2023 aufgeführten Punkte wurden größtenteils berücksichtigt.

Zu den Punkten Gewässerrandstreifen, Möglichkeiten der Überwindung und Wasserrechtsverfahren wird auf die vorangegangene Stellungnahme verwiesen.

Wir weisen darauf hin, dass sich auf Grundlage der Anhörungen im Wasserrechtsverfahren, erhebliche Veränderungen in der Gewässerplanung ergeben können (z.B. Einwendungen von Naturschutzverbänden etc.). Deshalb ist u.E. vor Satzungsbeschluss eine positive Prognose des Wasserrechtsverfahrens erforderlich. Im Bebauungsplan ist eine Bedingung nach § 9 Abs.2 Nr.2 BauGB aufzunehmen, dass mit der baulichen Entwicklung des Gebietes (Erschließung, Bauvorhaben,...) erst begonnen werden darf, wenn das Wasserrechtsverfahren abgeschlossen und umgesetzt ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die vorangegangene Stellungnahme hinsichtlich Gewässerrandstreifen, Möglichkeiten der Überwindung und Wasserrechtsverfahren wird zur Kenntnis genommen.

Der Verweis darauf, dass vor Satzungsbeschluss eine positive Prognose zum Wasserrechtsverfahren vorliegen muss, wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmungen zum Wasserrechtsverfahren laufen parallel zum Bebauungsplanverfahren. Die Stellungnahme vom 29.09.2023 wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung abgegeben, sie ist obenstehend aufgeführt und wird dort einer Abwägung zugeführt.

Stellungnahme vom 09.10.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 eines Bürgers aus Ebenweiler:

Stellungnahme:

Verlegung des Bachverlaufs:

In den Genehmigungsunterlagen wurde kein Längsschnitt sowie Querprofile vom geplanten Bachverlauf beigelegt. In der Anlage befindet sich ein Geländelängsschnitt entlang dem neuen Bachverlauf. Generiert mit dem LUBW RIBS Höheneditor, dem die Geländehöhen aus dem DGM 1 m Raster zugrunde liegt.

Im Geländelängsschnitt wurde die geplante Grabensohle eingezeichnet. Aus dem beigelegten Geländelängsschnitt ist ersichtlich, dass hier eine deutliche Abgrabung zwischen 1,80 und 2,20 m erforderlich wird.

Laut dem Erläuterungsbericht wird nicht in den Grundwasserhaushalt eingegriffen. Der Grundwasserspiegel aber lag am Untersuchungstag lt. Gutachten im Mittel 1,15 m unter Gelände. Laut geologischem Gutachten befand sich der angetroffene Grundwasserspiegel zum Untersuchungszeitraum im unteren Bereich.

Der Grundwasserspiegel liegt in der Regel noch höher und kann bis Geländeoberkante reichen.

Tabelle 10: Grundwasser-/ Schichtwasserstände 14.12.2022

Untersuchungs- punkt	Wasser angetroffen*		Wasser nach Bohrende*		Bemerkung
	m u. Gel.	m ü. NN	m u. Gel.	m ü. NN	
RKS1/22	1,40	590.49	1,16	590.73	Grundwasser leicht eingespannt
RKS2/22	1,15	591.00	1,15	591.00	Grundwasser frei
RKS3/22	1,12	590.83	1,12	590.83	Grundwasser frei
DPH1/22	Nicht messbar		0,90	590.79	Grundwasser vmtl. leicht eingespannt
DPH2/22	Nicht messbar		1,45	590.79	Grundwasser vmtl. frei

* keine Ruhewasserspiegel

Als Grundwasserleiter fungiert im Untersuchungsgebiet der Postglazialkies. Zum Zeitpunkt der Untersuchung lag der Grundwasserspiegel stellenweise in einem leicht eingespannten Zustand unter der Bachlehne vor. Wir gehen davon aus, dass die gemessenen Wasserspiegel am 14.12.2022 eher untere Werte darstellen, da es seit längerer Zeit keinen Niederschlag mehr gab und die Schneeschmelze noch nicht eingesetzt hatte. Nach längeren Niederschlagsereignissen kann der Wasserspiegel erfahrungsgemäß um bis zu 1,00 m bis 1,50 ansteigen. Grundwasserganglinien über einen längeren Zeitraum liegen nicht vor. Als Bemessungswasserspiegel ist somit die Geländeoberkante anzusetzen.

Die Ausführungen im Erläuterungsbericht mit Bezug auf den geologischen Bericht wurden falsch wiedergegeben und irreführend.

Die Gewässeröffnung tangiert das Grundwasser nicht. Der Grundwasserspiegel liegt im Planungsgebiet unter der Gewässersole. Daher findet keine Absenkung des Grundwassers statt.

Wichtige Unterlagen (Längsschnitt, Querprofile), die den Umfang und Auswirkungen der Maßnahme verdeutlichen, wurden nicht beigelegt. Dies lässt den Schluss zu, dass hier seitens Gemeinde bzw. Planungsbüro die tatsächlichen Auswirkungen nicht dargestellt werden sollen.

Warum diese Unterlagen, die Bestandteil einer Genehmigungsplanung sind, nicht erstellt bzw. von der Genehmigungsbehörde (Landratsamt) angefordert wurden, ist fragwürdig.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Detailplanung der Verlegung des Bachlaufs wird zur Kenntnis genommen. Detaillierte Unterlagen (Längsschnitt, Querprofile, ...) werden im Rahmen des Antrages zur wasserrechtlichen Genehmigung vorgelegt. Die Geländehöhen sind aus DGM-Daten und örtlichen Vermessungen entnommen.

Die geplante Grabensohle liegt oberhalb des Grundwasserspiegels. Erhöhte Grundwasserstände bis zur Oberkante Gelände können bei starken und andauernden Regenfällen auftreten. Dies ist aber üblich und führt zu keinen nachteiligen Veränderungen des

Grundwasserspiegels. Es findet keine permanente Grundwasserabsenkung durch die Gewässeröffnung statt.

Stellungnahme:

Grundwasserspiegel:

Im nachfolgenden Grundstück befindet sich der Grundwasserspiegel auf 589,40 bis 590,00. Bei langanhaltenden Regen kann dieser auch bis Geländeoberkante ansteigen. Die Gewässerdole liegt in diesem Bereich mit 588,70 deutlich tiefer.

Mit der Bachöffnung bis zur Kreisstraße mit dem beschriebenen Aufstau bis 592,03 sowie dem direkt angrenzenden Retentionsbecken wird der Grundwasserspiegel beeinflusst. Das Nachbargrundstück hat bei langanhaltenden Regen bzw. Starkregenereignissen bereits Probleme mit stark steigendem Grundwasser. Da der Grundwasserspiegel bei Starkregen bis zur Geländeoberkante reichen kann, sind die beschriebenen Lehmziegel im Sohlbereich bei weitem nicht ausreichend.

Aus den Erfahrungen der Maßnahme Schlammabsetzbecken und den oben aufgeführten Punkten fehlt dem beauftragten Ingenieurbüro für die Bachverlegung die erforderliche Qualifikation. Um die Auswirkungen auf die unten liegenden Grundstücke zu beurteilen, ist ein Gutachten eines Geologen erforderlich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Grundwasserspiegel wird zur Kenntnis genommen. Die Gewässersohle liegt mit 591.09 bis 590.83 m NHN oberhalb des Grundwassers. Durch die geplanten Maßnahmen wird der Grundwasserstand und die natürlichen Grundwasserschwankungen nicht nachteilig verändert.

Es sind keine Lehmziegel vorgesehen. Die Ausbildung der Gewässersohle mit lehmigem Material dient der Sicherung des Niedrigwasserbettes des Gewässers.

Es wurde ein Nachweis erstellt, dass die Unterlieger durch überströmendes Hochwasser keine Verschlechterung erfahren.

Stellungnahme:

Überflutungsschutz:

Durch das Baugrundstück verläuft der verdolte Seegraben II. Ordnung. Bei einer Verlegung einer bestehenden Dole bzw. Offenlegung sind die Kriterien mit Gewässerrandstreifen etc. zu beachten.

Wie bereits in der Bürgerfragestunde am 11.12.2023 sowie in der Mail vom 21.04.2024 und im Rahmen der Anhörung zum FNP vom 28.06.2024 ausgeführt, befindet sich der neue Kindergarten im Bereich einer natürlich ausgebildeten Retentionsfläche. Bei Starkregenereignissen wird zunächst der Zufluss am Doleneinlauf bzw. in den ersten Haltungen gedrosselt und im weiteren Verlauf die nachfolgende Fläche (Vertiefung) am Sportplatz überschwemmt, die somit als Retentionsfläche dient. Eine Bebauung in die-

sem Bereich ist nicht möglich, da dadurch diese Retentionsfläche verloren geht. Ein Retentionsausgleich muss umfang-, funktions- und zeitgleich erfolgen und lässt sich durch die umliegende Topografie nicht realisieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den zu beachtenden Gewässerrandstreifen bei der Offenlegung des Seegrabens sowie zur Funktion des Plangebietes als Retentionsfläche wird zur Kenntnis genommen.

Die Verlegung und Offenlegung des Seegrabens in diesem Bereich wurde deshalb ausführlich mit den zuständigen Behörden sowie einem Fachplaner im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung diskutiert. Dabei wurden mehrere Varianten besprochen sowie umfangreiche Berechnungen (z.B. zum Abfluss bei Starkregenereignissen) durchgeführt. Die Planung der Öffnung und Verlegung des Grabens wurde von einem Fachplaner durchgeführt und fließt entsprechend in den Bebauungsplan ein. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird ein Wasserrechtsverfahren für die Gewässerplanung (vgl. Planung bzw. Erläuterungsbericht der Rapp + Schmid Infrastruktur GmbH vom 08.08.2024) durchgeführt. Der Bebauungsplan wird erst dann als Satzung beschlossen, wenn eine positive Prognose des Wasserrechtsverfahren absehbar ist. Ein Retentionsausgleich erfolgt in Form einer im Bebauungsplan festgesetzter Retentionsmulde. Zudem ist die Begrünung eines Teiles des Gebäudedaches geplant. Die Gewässerrandstreifen werden im Bebauungsplan dargestellt und berücksichtigt.

Die Gewässerrandstreifen sind ebenfalls im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt.

Im geplanten Retentionsbecken und durch die Öffnung des Gewässers kann der verlorengehende Retentionsraum im Grundsatz ausgeglichen werden. Nachweise erfolgen im Rahmen der Wasserrechtsunterlagen.

Stellungnahme:

Grabenverdolung DN 600

Der "verdeckte" Kontrollschacht der Grabenverdolung war vor dem Bau des Schlammabsetzbeckens 2019 in der Örtlichkeit noch sichtbar und wurde im Zuge der Baumaßnahme zugedeckt. In der damaligen Genehmigungsplanung wurde der weitere Verlauf der Verdolung lediglich angedeutet, obwohl der Schacht im direkten Umfeld liegt.

Die Rohrsohle des verdeckten Schachts wurde offensichtlich falsch ermittelt. Nach dem Dolenlängsschnitt in der vorliegenden Planung soll das Gefälle der ankommenden Leitung lediglich 0,3% und die der abgehenden Leitung dann 3,5% betragen.

Der Knick in der Leitungsführung ergibt keinen Sinn und deckt sich nicht mit den Abflussverhalten der Rohrleitung am davor und danach liegenden Schacht. Die sehr geringe Überdeckung von lediglich ca. 10 cm ist ein weiteres Indiz eines Planungsfehlers. Bei einer solch geringen Leitungsüberdeckung wäre die Rohrleitung spätestens bei der Baumaßnahme eingestürzt.

Bis zum Bau des Absetzbeckens und Veränderung des Dolenverlaufs mit Einbau eines 90° Schachtes wurden noch nie Probleme in Form eines Überstaus in diesen Bereich festgestellt.

Im Dolenlängsschnitt und somit in der hydraulischen Berechnung wurden mit diesen Werten gerechnet. In der hydraulischen Berechnung der Rohrleitung wurde eine konstante Durchflussmenge von 775 l/s angesetzt, obwohl durch die verschiedenen Gefälle die Rohrdurchflussleistung variiert. Bei einem flachen Gefälle steigt die Energielinie an.

Die Planung sieht nun einen Zulauf von 775 l/s vor, die dem Leistungsvermögen der vorhandenen Leitung entsprechen soll. Die Ermittlung der Zulaufmenge wurde falsch ermittelt.

Wie bereits in den vorausgegangenen Stellungnahmen ausgeführt, wird der Zulauf an der ersten Kanalhaltung der Dole begrenzt. Die erste Haltung am bestehenden Doleneinlauf weist ein Gefälle von 0,5% auf und kann bei Vollenfüllung 433 l/s abführen. Sofern es zu einem größeren Zulauf kommt, wird zunächst der obenliegende Seegraben bis auf eine Geländehöhe von 592,3 am Doleneinlauf zurückgestaut.

Dieses Retentionsvolumen wurde in der vorliegenden Planung außer Acht gelassen bzw. nicht berücksichtigt.

Sofern dieses Retentionsvolumen ausgeschöpft ist, fließt das Wasser in die nachfolgende Retentionsfläche am Standort des geplanten Kindergartens. Zunächst werden die Senken bis OK Muldeneinlauf an der Unterwaldhauser Straße und im weiteren Verlauf die dargestellte Retentionsfläche am geplanten Kindergartenstandort befüllt. Erst nach Vollenfüllung dieser Retentionsfläche kommt es bei einer Geländehöhe von 591,85 zu einem Überlauf in den Straßeneinlauf.

Bei einer Verlegung des Schachtes auf der gegenüberliegenden Seite kam es vor ein paar Jahren zu einem Überstau am Doleneinlauf in die nachfolgende Retentionsfläche am Standort des geplanten Kindergartens. Nach Füllung dieses Retentionsraums kam es wie oben beschrieben zum Abfluss an der nordöstlichen Ecke in den nächsten Straßeneinlauf der Unterwaldhauser Straße.

Die Planung sieht nun eine Vergrößerung der Einlaufmenge von 433 l/s auf 775 l/s am neuen Doleneinlauf direkt an der Unterwaldhauser Straße vor. Das bisherige am bestehenden Doleneinlauf anliegenden Retentionsvolumen sowie die Retentionsfläche am geplanten Standort des Kindergartens entfällt. Der kritische Punkt am Dolenzulauf soll weiter an die bestehende Bebauung unter Aufgabe der Retentionsflächen verlegt werden.

Wie bereits oben beschrieben muss ein Retentionsausgleich umfang-, funktions- und zeitgleich erfolgen und lässt sich durch die umliegende Topografie nicht realisieren. In den Genehmigungsunterlagen sind keine Berechnungen des bestehenden Retentionsvolumens enthalten und wie dieser kompensiert werden.

Aus der Bachverlegung dürfen keine nachteiligen Veränderungen bzw. Auswirkungen auf die Unterlieger ausgehen. Die Einlaufmenge ist auf die bestehende Einlaufmenge von 433 l/s des bestehenden Doleneinlaufs zu reduzieren. Neben dem Retentionsvolumen im Bereich des geplanten Kindergartens von ca. 315 cbm muss das Retentionsvolumen oberhalb des bestehenden Doleneinlaufs in Höhe von ca. 80 cbm kompensiert werden.

Laut den Angaben des Ingenieurbüros ist unter Berücksichtigung des Klimazuschlags von 15% ein HQ100,Klima Abfluss von 3,11 m³/s berechnet worden.

Daraus würde sich ein 100-jährlicher Abfluss ergeben zu $HQ_{100} = 2,7 \text{ m}^3/\text{s}$. Unter Berücksichtigung des Klimazuschlags von 15% ergibt sich somit $HQ_{100,\text{Klima}} = 3,11 \text{ m}^3/\text{s}$.

In der Planung wurden 775 l/s angesetzt, das heißt die dreifache Menge (3110-775) = 2335 l/s würde in Richtung Ortsmitte abfließen!

Auf der letzten Seite des Erläuterungsberichts findet sich dann folgende Betrachtung:

"Die Gewässeröffnung erfolgt im offenen Grabenprofil mit einem Wasserspielbereich und Einleitung in das bestehende System. Die vorhandene Gewässerverdolung kann große Hochwasserabflüsse nicht ableiten. Die Modellierung der Oberfläche des Kinderhausbereichs erfolgt deshalb so, dass die Abflusswege bei großen Hochwässern unverändert bleiben."

Eine weitere Betrachtung, wohin die 2335 l/s genau fließen und welche Schäden diese anrichten können erfolgt nicht. Diese Menge kann die neue Kanalisation in der Unterwaldhauser Straße nicht aufnehmen.

Die vorliegende Gewässerplanung weist erhebliche Mängel und falsche Angaben aus.

Der Gemeinde wird dringend angeraten, ein anderes auf Starkregenrisikomanagement spezialisiertes Büro zu beauftragen. Für die Erstellung der kommunalen Starkregengefahrenkarten mit nachfolgender Risikoanalyse und darauf aufbauendem Handlungskonzept kann eine FrWw-Förderung von 70% beantragt werden.

Die Gemeinde bzw. Bürgermeister versucht hier ein Projekt zu realisieren, obwohl die o. g. Gründe eine Änderung des B-Plans bzw. eine Bebauung nicht zulassen. Durch die falsche Beurteilung des Standorts wurden bereits bei Projektanfang unnötig Kosten für den Grunderwerb und den Bau der Fernwärmeleitung verursacht.

Sofern das Projekt weiterverfolgt wird, bitte ich um weitere Beteiligung, insbesondere um Vorlage der Genehmigungsplanung für die Bachverlegung, die direkte Auswirkungen auf unser Grundstück hat.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Grabenverdolung wird zur Kenntnis genommen. Die bisherige Rohrsohle wurde aus Bestandsplänen der Gemeinde entnommen. Zur Klärung des Sachverhaltes wird der Schacht freigelegt und die Höhen vermessen.

In einem getrennten Verfahren erfolgt eine hydraulische Betrachtung dieses Gewässerabschnittes.

Die hydraulische Berechnung des Gewässers incl. Verdolung erfolgt mit einem anerkannten Rechenprogramm (REHM-FLUSS), welches die unterschiedlichen Rohrgefälle etc. berücksichtigt.

Es erfolgt durch die Maßnahmen keine Veränderung der Abflussleistung der Verdolung. Die Berechnung stellt lediglich eine Zustandserfassung dar.

Die Fließwege des Gewässers bzw. der Hochwasserüberläufe werden durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert. Dies stellt einen Grundpfeiler der planerischen Überlegungen dar.

Die vom Bürger 1 aufgestellten Ansätze können fachlich nicht nachvollzogen werden.

Die Ansätze der Regionalisierung des Landes zur Größe eines 100-jährlichen Hochwasserabflusses erscheinen zu niedrig.

Die neue Abschätzung der 100-jährlichen Abflüsse stellt lediglich eine Schätzgröße dar, um darzustellen, dass die Verdolung ein 100-jährliches Hochwasserereignis nicht ableiten kann und es bereits im Bestand zu oberflächigen Abflussströmen kommt. Diese werden durch die Planung nicht verändert.

Die Realisierung des dringend erforderlichen Kindergartens durch die Gemeinde, kann nach fachlicher Einschätzung zur Gewässersituation weiter fortgeführt werden. Die abschließende Beurteilung obliegt der zuständigen Behörde im Landratsamt Ravensburg, welche die aufgestellten Berechnungen im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens prüft.

Stellungnahme vom 15.08.2025 zur Fassung vom 13.06.2025 des Landratsamtes Ravensburg, Oberflächengewässer:

Stellungnahme:

Fachliche Einschätzung, Forderungen und ggfs. Ablehnung (jeweils mit Rechtsgrundlage)

Zu den Punkten Gewässerrandstreifen, Möglichkeiten der Überwindung und Wasserrechtsverfahren wird auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen.

Auf Grundlage der Anhörungen im Wasserrechtsverfahren können sich erhebliche Veränderungen in der Gewässerplanung ergeben. Mit der baulichen Entwicklung des Gebietes (Erschließung, Bauvorhaben) darf erst begonnen werden, wenn das Wasserrechtsverfahren abgeschlossen ist. Es wird gebeten zu prüfen, ob dies mit einer Bedingung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sichergestellt werden kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung (zum Gewässerrandstreifen, den Möglichkeiten der Überwindung sowie zum Wasserrechtsverfahren) wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist obenstehend aufgeführt und wird dort einer Abwägung zugeführt.

Der Gewässerrandstreifen wird in der Planung eingehalten. Hierzu haben zahlreichen Abstimmungen stattgefunden. Nördlich des geplanten Baukörpers wird die Böschung des südlichen Gewässerrandes entsprechend flach ausgeformt, so dass der Gewässerrandstreifen von 5 m ab dem Mittelwasserstand gemessen eingehalten wird.

Der Stand des laufenden Wasserrechtsverfahrens ist bereits weit vorangeschritten. Nachdem zahlreiche Abstimmungen sowie Anpassungen an der Planung vorgenommen wurden, wurden die Planunterlagen digital am 05.06.2025 und in Papierform am 16.07.2025

beim Sachgebiet 404 Oberflächengewässer eingegeben. Mit Schreiben vom 14.08.2025 bat das Sachgebiet Oberflächengewässer um Ergänzung bzw. Aktualisierung der Unterlagen. Die aktualisierten Unterlagen wurden am 18.09.2025 digital eingegeben. Nun liegt die positive Prognose der Genehmigung zum Wasserrechtsverfahren mit Schreiben vom 18.09.2025 vor, so dass der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden kann.

Die Festsetzung einer Bedingung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 wurde juristisch überprüft. Da diese nur in besonderen Fällen angewandt werden kann, und ein solcher nicht vorliegt bzw. begründet werden kann, wird von der Festsetzung einer Bedingung abgesehen.

Die Gemeinde ist sich bewusst, dass sie mit der Erschließung bzw. dem Bauvorhaben erst beginnen darf, wenn die Genehmigung zum Wasserrechtsverfahren vorliegt.

Stellungnahme:

HQ100

Laut neu eingereichten Planunterlagen im Wasserrechtsverfahren zur Verlegung des Seegrabens vom 05. Juni 25 ist im Falle eines HQ100-Ereignisses das Fassungsvermögen der Dole nicht mehr ausreichend, und der Seegraben ufert aus und staut sich bis an das Gebäude. Geplanter Freibord zur Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) 20cm.

Auf eine hochwasserangepasste Bauweise und Gartengestaltung ist zu achten. Das Gebäude sollte nicht vollständig von Wasser umschlossen werden, da sonst ggf. erhöhte Anforderungen für Personenschutz und Fluchtwege erforderlich werden.

Für das Plangebiet liegt keine Hochwassergefahrenkarte vor, da der "Seegraben" in diesem Bereich bislang verdolt war. Dennoch ist die Gemeinde als Planungsträgerin gehalten, die Hochwassergefahr im Bebauungsplanverfahren realistisch einzuschätzen, ggfs. durch Studien oder hydraulische Berechnungen / Fachgutachten, und die Ergebnisse in das Bebauungsplanverfahren einfließen zu lassen. Die Vermeidung von Hochwasserschäden nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zum HQ100 werden zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass das Fassungsvermögen der geplante Dole im Falle eines HQ100-Ereignisses nicht ausreicht und sich der Seegraben dadurch aufstaut. Dies ist auch jetzt schon der Fall - das Wasser staut sich am Einlauf und fließt nach Osten in Richtung Ortslage ab. Das Ingenieurbüro hat bei der Planung darauf geachtet, dass sich im Abflussbereich keine negativen Veränderungen für die Angrenzer ergeben.

Eine geringfügige Verbesserung wird außerdem durch das neue Einlassbauwerk erzielt, da dieses weniger anfällig für Verklausungen ist.

Die Wasserspiegelhöhe liegt bei 592,20mNHN, die EFH bei 592,40mNHN. Das Gebäude wird somit von Wasser umschlossen, jedoch wird das Gebäude selbst nicht gefährdet.

Ein Hinweis zur hochwasserangepassten Bauweise und Gartengestaltung ist unter Punkt 6.26 Überflutungsschutz bereits enthalten.

Die Gemeinde hat sich gemeinsam mit dem Ingenieurbüro mit der Hochwassergefahrenlage auseinandergesetzt. Im Ergebnis zeigt sich, dass eine Gefährdungslage ab einem HQ100-Ereignis eintritt. Eine Gefährdung des Gebäudes ist nach den bestehenden Berechnungen zur Aufstauhöhe (bis 20cm unter EFH) nicht gegeben. Die Ausdehnung der überfluteten Fläche wurde unter Berücksichtigung der Faktoren Kosten und Nutzen nicht vorgenommen.

Mit der Thematik der Hochwassergefährdung setzt sich die Gemeinde auch auf Ebene des Bebauungsplans auseinander. Die Empfehlung zur Hochwasserangepassten Bauweise ist in den Hinweisen bereits enthalten. Die Erläuterung im Rahmen des Umweltberichts (Prognose) wird ergänzt.

Stellungnahme vom 14.09.2025 zur Fassung vom 13.06.2025 eines Bürgers aus Ebenweiler:

Stellungnahme:

Unterlagen Wasserrechtsverfahren Ingenieurbüro RSI

Zu den in den E-Mails vom 04.08. und 01.09.25 aufgeführten Punkten (fehlende und falsche Unterlagen) bei der Auslegung des B-Plans, kommen noch veraltete Planunterlagen beim Wasserrechtsverfahren hinzu.

Die Unterlagen

04_23-100-EW_01_GP_Einzugsgebietsplan

05_23-100-EW_02-GP_Stationierung

07_23-100-EW_04_GP_Laengsschnitt

entsprechen noch dem Stand vom letzten Jahr (08.08.2024) und sind mit "VORABZUG" gekennzeichnet. Die darauf basierenden Berechnungen sind noch älteren Datums vom 13.05.2024 und enthalten die bereits in der vorherigen Stellungnahme erwähnten Mängel und Fehler.

In den Planunterlagen des Wasserrechtsverfahrens wurde lediglich der Lageplan im Bereich des B-Plans aktualisiert. Im weiteren Verlauf entspricht der Lageplan jedoch nicht dem aktuellen Stand.

Die Wasserspiegellagen vom Retentionsbecken mit der HQ-Berechnung stimmt nicht überein.

Bei der hydraulischen Berechnung der Gewässerdole fehlen die Einzugsgebiete (Straße K 7963, Gebäude Am Weiher 1-7, Regenwasserkanal Am Weiher), die nach dem neuen Einlaufbauwerk angeschlossen sind. Diese Einzugsgebiete wurden bei der hydraulischen Berechnung der bestehenden Gewässerdole zwischen dem geplanten Einlaufbauwerk des Seegrabens an der Straße K 7963 und dem Auslauf in den Mühlbach beim Absetzbecken nicht berücksichtigt. Durch die falsche Berechnung wird zukünftig mehr Wasser durch die Dole geleitet mit größerer Gefahr der Überflutung unseres Grundstücks. Die hydraulischen Annahmen und Berechnungen weisen somit erhebliche Mängel auf.

Die Aussagen vom Ingenieurbüro RSI im Erläuterungsbericht unter Punkt 3.3 (Grundwasserverhältnisse und Wasserhaltung) wurden vom Fachgutachten falsch wiedergegeben.

3.3 Grundwasserverhältnisse und Wasserhaltung

Das Grundwasser wurde teils leicht eingespannt angetroffen. Der Grundwasserspiegel befindet sich laut geotechnischem Bericht ca. 1,00 m bis 1,50 m unter der Geländeoberkante und wird von den geplanten Maßnahmen nicht beeinflusst. Eine Versickerungsmulde ist nicht möglich (Grundwasserflurabstand < 1 m), daher ist eine Retentionsmulde geplant.

Auszug aus Erläuterungsbericht IB RSI Seite 4

Im Fachgutachten fm Geotechnik (Baugrunduntersuchung) wird die Geländeoberkante als Bemessungswasserspiegel angegeben > 3.1 Grundwasserverhältnisse

Als Grundwasserleiter fungiert im Untersuchungsgebiet der Postglazialkies. Zum Zeitpunkt der Untersuchung lag der Grundwasserspiegel stellenweise in einem leicht eingespannten Zustand unter der Bachlehmen vor. Wir gehen davon aus, dass die gemessenen Wasserspiegel am 14.12.2022 eher untere Werte darstellen, da es seit längerer Zeit keinen Niederschlag mehr gab und die Schneeschmelze noch nicht eingesetzt hatte. Nach längeren Niederschlagsereignissen kann der Wasserspiegel erfahrungsgemäß um bis zu 1,00 m bis 1,50 ansteigen. Grundwasserganglinien über einen längeren Zeitraum liegen nicht vor. Als Bemessungswasserspiegel ist somit die Geländeoberkante anzusetzen.

Auszug aus Geotechnischer Bericht IB fm geotechnik Seite 14

Der Grundwasserspiegel wird durch die geplante Maßnahme beeinflusst. Wie bereits beim Bau des Schlammabsetzbeckens ignoriert das Ingenieurbüro die hohen Grundwasserstände, den Bemessungswasserspiegel und die daraus folgenden Auswirkungen und nimmt Schäden an den umliegenden Grundstücken und Gebäuden in Kauf.

Da die bestehende Gewässerdole quer durch das Grundstück für den Kindergartenneubau verläuft, ist nun eine Gewässeröffnung um den Kindergartenneubau geplant. Die Gewässerdole im Bereich des Kindergartenneubaus soll zukünftig entfallen und der Einlauf der Dole vom Sportplatz direkt an die Kreisstraße verlegt werden.

Durch den Kindergartenneubau entfällt das bestehende Rückhaltevolumen in diesem Bereich, das an dieser Stelle nicht wieder bereitgestellt werden kann. Das bei einem Starkregenereignis bereits gefüllte Bachbett kann nur einen geringen Teil zurückhalten.

Der Retentionsausgleich kann nicht umfang-, funktions- und zeitgleich durchgeführt werden. Eine Berechnung für den Retentionsausgleich wurde nicht durchgeführt.

Das Bauvorhaben mit Umverlegung des Seegrabens hat nachteilige Auswirkungen auf die Unterlieger und birgt die Gefahr einer Überflutung der Grundstücke.

Da unser Grundstück durch den Neubau und die damit erforderliche Gewässeröffnung direkt betroffen ist, bitte ich um weitere Beteiligung am Wasserrechtsverfahren sowie Mitteilung sofern hier seitens Landratsamts eine Genehmigung erteilt wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Alle im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erforderlichen Unterlagen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt und veröffentlicht.

Die Unterlagen des Wasserrechtsverfahrens sind zwar Bestandteil dieser Unterlagen, jedoch ist deren Inhalt nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und eine Abwägung von Aussagen zum Inhalt des Wasserrechtsverfahrens im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich. Dennoch soll hier auf die Vorwürfe der Fehlerhaftigkeit dieser Unterlagen eingegangen werden:

Zu veralteten Unterlagen: Der Vorwurf veralteter Planunterlagen wird zurückgewiesen. Das Wasserrechtsverfahren ist zwar Voraussetzung für die Umsetzung des Bebauungsplanes, jedoch wie erwähnt nicht Bestandteil desselben. Der zuständigen Fachbehörde werden die aktualisierten Planfassungen zum jeweiligen Zeitpunkt vorgelegt und mit diesen abgestimmt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden diejenigen Pläne veröffentlicht, die zum jeweiligen Auslegungszeitpunkt zur Verfügung stehen. Diese enthalten unter Umständen noch nicht alle Inhalte, über die zur gleichen Zeit eine Abstimmung mit der Fachbehörde erfolgt. Diese Vorgehensweise entspricht der gängigen Praxis und wird, da die fachliche Beurteilung der Planunterlagen zum Wasserrechtsverfahren der Fachbehörde obliegt, als ausreichend erachtet.

Zu den Wasserspiegellagen von Retentionsbecken und HQ-Berechnung: Im Retentionsbecken sind die Bemessungswasserspiegel des Beckens enthalten und nicht die Wasserspiegel aus der Hochwassersituation des Gewässers. Das zuständige Ingenieurbüro hat zwischenzeitlich zur besseren Übersicht im aktuellen Schnitt den Hochwasserstand aus dem Gewässer heraus zusätzlich eingetragen.

Zur hydraulischen Berechnung: Die durchgeführte hydraulische Berechnung des Gewässers bzw. der Dole soll aufzeigen, dass die Leistungsfähigkeit der Dole unterhalb eines 100-jährlichen Zuflusses liegt und es somit zu Ausuferungen oberhalb der Kreisstraße kommt. Detailliertere Nachweise von weiteren kleineren Einzugsgebieten bringen keine weiteren oder notwendige Erkenntnisse.

Zum Grundwasser: Das Grundwasser schwankt im Baubereich und kann bei entsprechenden Niederschlagsverhältnissen auch bis zur Geländeoberkante reichen. Die Oberfläche kann weiterhin sogar oberflächlich durch Hochwasser überstaut werden. Dieser Umstand wurde bei der Bemessung des Gewässers und der Retentionsanlage (hierbei handelt es sich nicht um ein Sickerbecken!) beachtet. Das Gewässer erhält in den Bereichen, in welchen in den Kies eingegriffen wird, eine Abdichtung aus dem anstehenden bindigen Material, um den Austausch von Bachwasser und Grundwasser gegenüber dem Bestand nicht zu verändern. Ebenso erhält das Retentionsbecken eine grundbruchsichere Abdichtung. Es wird somit keine maßgeblichen Veränderungen im Grundwasserhaushalt geben.

Zum Retentionsausgleich: Da es sich um keine ausgewiesene Überschwemmungsfläche handelt, ist ein Nachweis eines Retentionsausgleiches nicht notwendig. Durch die baulichen Veränderungen wie Aufschüttungen oder Abgrabungen in betrachteten Bereich wird aber tatsächlich ein Retentionsausgleich erbracht. Nachteilige Auswirkungen auf Unterlieger sind somit nicht zu erwarten.

Stellungnahme:

Im zeichnerischen Teil des B-Plan ist die alte Darstellung des B-Plan Sportgelände West dargestellt. Es fehlt die derzeit gültige Fassung B-Plan Sportgelände West 1. Änderung.

Die weiterführende Leitungsführung der bestehenden Gewässerdole "Seegraben" ist in der Lage immer noch falsch dargestellt.

Bei den Ausführungen unter Punkt 9.2.3.3 wurden falsche Aussagen getroffen.

9.2.3.3 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Die Bebauung führt trotz der großflächigen Versiegelung von Oberflächen voraussichtlich nicht zu einer deutlichen Veränderung des Wasserhaushaltes oder der Grundwasserneubildung, da aufgrund des geplanten Entwässerungskonzeptes die Versickerungsleistung der Gesamtfläche nicht wesentlich abnimmt. Zudem ist lediglich ein Gebäudekörper (Kinderhaus) geplant. Durch die vorhandenen Parkplätze besteht bereits eine Versiegelung im Gebiet, welche derzeit bereits eine Versickerung des auftretenden Niederschlagswassers erschweren. Diese Bereiche werden durch die Planung nicht verändert und im Grundsatz übernommen, sodass es hier zu keinen weiteren Beeinträchtigungen auf das Schutzgut kommt.
- Für den "Seegraben" ergibt sich durch die geplante Bebauung eine deutliche Verbesserung, da dieser zum einen verlegt wird und somit eine län-

Seite 56

Gemeinde Ebenweiler • Bebauungsplan "Kinderhaus" sowie 2. Änderung des Bebauungsplanes "Sportgelände West" und 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sportgelände West II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu
Textteil (Entwurf) mit 86 Seiten, Fassung vom 13.06.2025



Wie auf dem Foto (Google Street View) ersichtlich, sind lediglich die Fahrwege mit Kies ausgeführt. Die Parkflächen hingegen sind mit Rasen ausgeführt. Das anfallende Oberflächenwasser ist nicht über einen Straßeneinlauf an einen Kanal angeschlossen, sondern versickert auf der Fläche.

Seite 40

Gemeinde Ebenweiler • Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan "Kinderhaus" sowie 2. Änderung des Bebauungsplanes "Sportgelände West" und 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sportgelände West II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu zur Fassung vom 22.09.2025

Es wurden fehlerhafte Aussagen zur Versickerung getroffen, obwohl aufgrund des hohen Grundwasserstands gar keine Versickerung stattfinden darf!

6.20 Versickerungsanlage für Niederschlagswasser > Versickerungsanlagen sind nicht zulässig

6.31 Ergänzende Hinweise: Versickerungsmulden sollten im Abstand von mind. 6,00 m zu unterkellerten Gebäuden angelegt werden. > Versickerungsmulden sind nicht zulässig

Sofern das Projekt weiterverfolgt wird, bitte ich um weitere Beteiligung, insbesondere um Vorlage der Genehmigungsplanung für die Bachverlegung. Diese hat direkte Auswirkungen auf unser Grundstück.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Jedoch ist klarzustellen, dass es sich bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sportgelände West" um eine Änderung im östlichen Bereich (Wohnbebauung Unterwaldhauser Straße 19-21) handelt. Der jetzige Geltungsbereich ist davon nicht berührt. Deshalb kann von einer hinweislichen Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes abgesehen werden. Die hinweisliche Darstellung des Ursprungsbebauungsplanes ist vollkommen ausreichend.

Die Darstellung der Gewässerlinie im Bebauungsplan entspricht den Daten der LUBW. Zur Vereinheitlichung wird die Darstellung angepasst, so dass der Verlauf der Darstellung im Lageplan zum Wasserrechtsverfahren entspricht.

Es ist richtig, dass derzeit lediglich die Fahrspuren gekiest ausgeführt sind und die Stellplätze als Rasen. Durch das jetzt schon häufige sowie langjährige Befahren ist dort jedoch von einer deutlichen Verdichtung des Bodens auszugehen; die Durchlässigkeit auf dem gesamten Parkplatz ist demnach auch jetzt schon eingeschränkt. Durch die Festsetzung, dass Stellplätze nur mit wasserdurchlässigen Belägen versehen werden dürfen, kann sichergestellt werden, dass sich die Situation im Gegensatz zum Ist-Zustand nicht verschlechtert.

Bei den Punkten 6.20 und 6.31 handelt es sich um grundsätzliche Hinweise. Diese verpflichten nicht zu einer Versickerung im Gebiet, sondern weisen allgemein auf die Ausführung von Versickerungsanlagen hin. Diese Vorgaben sind nur in dem Fall umzusetzen, sollte eine Versickerungsanlage geplant sein. Es handelt sich demnach nicht um eine fehlerhafte Aussage.

1.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 30.08.2023, schriftliche Stellungnahme vom 29.09.2023 des Landratsamtes Ravensburg, Gewerbeaufsicht:

Stellungnahme:

Durch den geringen Verkehrslärm ist mit keinem Konflikt zum Kindergarten zu rechnen. Ein Konflikt zwischen Sport und Kindergarten ist nicht gegeben. Es sind keine Untersuchungen notwendig. Keine Bedenken.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass mit keinen Konflikten zu rechnen ist und somit keine Untersuchungen notwendig sind, wird zur Kenntnis genommen.

1.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, mit Anschreiben vom 20.09.2023 des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Operative Archäologie, Tübingen:

Stellungnahme:

Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.

Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass im Plangebiet keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird entsprochen. Ein Hinweis bezüglich archäologischer Funde wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme vom 16.09.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 84.2 – Inventarisation, Planungsberatung, Tübingen:

Stellungnahme:

Der Hinweis auf die §§ 20, 27 DSchG hat Eingang in die Planunterlagen gefunden. Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgebracht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass seitens des Landesamtes für Denkmalpflege keine weiteren Anregungen und Hinweise vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 07.08.2025 zur Fassung vom 13.06.2025 des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 84.2 – Inventarisation und Planungsberatung, Tübingen:

Stellungnahme:

Der Hinweis auf § 20 DSchG (Zufällige Funde) hat Eingang in den BPL-Text in der Fassung vom 13.06.2025 gefunden (Seite 29/30, Punkt 6.31. Ergänzende Hinweise).

Inzwischen liegt ein modifizierter Textbaustein für die Bestimmungen der § 20 + 27 DSchG vor, den Sie gern übernehmen können:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG.

"Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden."

Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgetragen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass seitens des Landesamtes für Denkmalpflege keine weiteren Anregungen und Hinweise vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen. Der betreffende Hinweis wird gemäß des modifizierten Textbausteines redaktionell geändert[.

1.1.11 Schutzgebiete/Biotop (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 30.08.2023, schriftliche Stellungnahme vom 29.09.2023 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Biotop, § 30 BNatSchG

Da geplant ist, einen Mindestabstand von 20 m zum Biotop "Feldhecken am südlichen Ortsende Ebenweiler" einzuhalten, bestehen diesbezüglich keine Bedenken.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein Abstand zum Biotop wird mit der vorliegenden Planung eingehalten. An dieser Stelle wird angemerkt, dass ein Antrag auf Verlegung des Biotopes gestellt wird, um eine zukünftige Entwicklungsmöglichkeit im Bereich zwischen Kindergarten und Sportplatz zu schaffen. Geplant ist es, dass das Biotop an den westlichen Rand des Plangebietes verlegt wird, wo es entlang des neuen Bachlaufes gleichzeitig als Eingrünung des Plangebietes dient. Die Behörde hat sich grundsätzlich positiv zur Verlegung ausgesprochen.

Stellungnahme:

Landschaftsschutzgebiet, § 26 BNatSchG

Aufgrund des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets "Altshausen-Königsegg-Fleischwangen" ist auf eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in Richtung Westen zu achten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Die Einbindung des Plangebiets in Richtung Westen wird in Form von Festsetzungen zur Pflanzung einer Feldhecke- sowie weiteren Gehölzen innerhalb der Grünfläche im Westen und Norden Geltungsbereiches sichergestellt.

Stellungnahme:

Natura 2000-Gebiete, § 31,33 BNatSchG

Hinsichtlich des nahegelegenen FFH-Gebiets "Feuchtgebiete um Altshausen", bestehen keine Bedenken, sofern die ohnehin erforderlichen Maßnahmen zum Insektenschutz umgesetzt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum genannten FFH-Gebiet wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen bzgl. Maßnahmen zum Insektenschutz entsprochen. Die erforderlichen Maßnahmen werden in den Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Stellungnahme:

Biotopverbund

Der Biotopverbund feuchter Standorte wird durch die Offenlegung des Seegrabens bei einer entsprechend naturnahen Gestaltung gestärkt und daher begrüßt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass die Offenlegung des Seegrabens im Hinblick auf den Biotopverbund feuchter Standorte begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 07.10.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Biotop, § 30 BNatSchG

Es liegt ein Antrag auf Ausnahme bzgl. des südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Teilbereichs des Offenlandbiotops "Feldhecken am südlichen Ortsende Ebenweiler" vor. Der Antrag kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden, da dazu aktualisierte Aussagen bzgl. der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich sind.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass aus naturschutzfachlicher Sicht noch keine abschließende Beurteilung zum Antrag auf die Biotopverlegung möglich war, wird zur Kenntnis genommen. Im Nachgang zur förmlichen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren (und somit Einreichung des Antrages) haben weitere Rücksprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden, woraufhin der Antrag entsprechend angepasst wurde.

Stellungnahme vom 15.08.2025 zur Fassung vom 13.06.2025 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Biotop "Feldhecken am südlichen Ortsende Ebenweiler" (Nr.1-8123-436-8722), § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG

Antrag auf Ausnahme

Es liegt ein Antrag auf Ausnahme (aktualisierte Version vom 04.11.2024, verfasst von Sieber Consult) bzgl. des südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Teilbereichs des Offenlandbiotops "Feldhecken am südlichen Ortsende Ebenweiler" vor. Der Antrag wurde in Absprache überarbeitet und ist fachlich nachvollziehbar.

Für den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans stellen wir die Ausnahmegenehmigung nach § 30 Absatz 4 BNatSchG i.V.m § 33 Absatz 1 Ziff. 6 NatSchG BW in Aussicht.

Die Ausnahmegenehmigung muss spätestens vor Erschließung des Plangebietes (Baubeginn) der Gemeinde vorliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Erläuterung zum Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG (Biotopverlegung) wird zur Kenntnis genommen und die in Aussichtstellung der Ausnahmegenehmigung begrüßt. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass die Genehmigung vor Baubeginn vorliegen muss.

Stellungnahme:

Textteil Bebauungsplan

Im BPlan ist die Festsetzung Punkt 2.25 auf S. 9 wie folgt zu korrigieren: (vgl. auch Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG vom 08.07.2024 aktualisiert am 04.11.2024)

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Festsetzung unter Punkt 2.25 (Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; hier Ersatzbiotop) wird um das Datum des aktualisierten Ausnahmeantrags ergänzt[.

1.1.12 Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Anschreiben vom 30.08.2023, schriftliche Stellungnahme vom 25.09.2023 des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 21 - Bauleitplanung:

Stellungnahme:

Raumordnung

Hinsichtlich der raumordnerischen Beurteilung des Vorhabens wird auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 21.09.2023 verwiesen, der sich die höhere Raumordnungsbehörde anschließt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 21.09.2023 wird im Rahmen der Abwägung behandelt und berücksichtigt und ist untenstehend aufgeführt.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 30.08.2023, schriftliche Stellungnahme vom 21.09.2023 des Regionalverbandes Bodensee – Oberschwaben, Ravensburg:

Stellungnahme:

Für das o.g. Vorhaben sind die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG) sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Der Regionalplanentwurf 2021 wurde am 06.09.2023 vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg genehmigt. Nach Beitrittsbeschluss und anschließender öffentlicher Bekanntmachung der Genehmigung durch den Regionalverband wird der Plan verbindlich.

Von dem o.g. Vorhaben sind keine zu beachtende Ziele der Raumordnung sowohl nach dem Regionalplan (1996) als auch nach dem Regionalplanentwurf 2021 betroffen.

Der Regionalverband bringt zum oben angeführten Bebauungsplan keine Anregungen und Bedenken vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Genehmigung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurde inzwischen bekannt gemacht und der Plan somit rechtsverbindlich. Dass von der Planung keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 07.10.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 21 - Bauleitplanung:

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.09.2023 zum Bebauungsplan "Kindergarten".

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass seitens des Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Bauleitplanung, keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 25.09.2023 wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung abgegeben, sie ist obenstehend aufgeführt und wird dort einer Abwägung zugeführt.

Stellungnahme vom 26.09.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 des Regionalverbandes Bodensee – Oberschwaben, Ravensburg:

Stellungnahme:

Der Regionalverband verweist auf seine Stellungnahme zum Bebauungsplan "Kindergarten" vom 21.09.2023.

Der Regionalverband bringt zum oben angeführten Vorhaben keine Anregungen und Bedenken vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass seitens des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 21.09.2023 wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung abgegeben, sie ist obenstehend aufgeführt und wird dort einer Abwägung zugeführt.

2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Die sonstigen Belange wurden bei dem Bebauungsplan "Kinderhaus" sowie 2. Änderung des Bebauungsplanes "Sportgelände West" und 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sportgelände West II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu wie folgt berücksichtigt:

2.1.1 Planungs-/Baurecht:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Anschreiben vom 30.08.2023, schriftliche Stellungnahme vom 29.09.2023 des Landratsamtes Ravensburg, Vermessung und Flurbereinigung:

Stellungnahme:

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Ebenweiler.

Die untere Flurneuordnungsbehörde beabsichtigt mit Stichtag 01.11.2023 die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG. Anstelle der Flurstücknummer 1010/1-1013/1 tritt das Flurstück Nummer 2624 hinsichtlich der Nutzung und Bewirtschaftung (siehe Anlage). Dieser Umstand ist bei der Planung zu berücksichtigen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Die geänderten Flurstücksnummern werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme vom 07.10.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Bauleitplanung:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Laut unseren Unterlagen gibt es bereits einen Bebauungsplan "Sportgelände West – 1. Änderung", die vorliegende Änderung wäre entsprechend die 2. Änderung. Der vorliegende Bebauungsplan müsste deshalb Bebauungsplan "Kinderhaus" sowie 2. Änderung des Bebauungsplanes "Sportgelände West" und 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sportgelände West II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu heißen. Dies ist zu überprüfen und gegebenenfalls in allen Dokumenten anzupassen –im Zeichnerischen Teil, im Textteil (beispielsweise unter Punkt 2.32 und 3.1), in der Begründung, etc.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Der Titel des Bebauungsplanes wird überprüft und gegebenenfalls korrigiert.

Stellungnahme:

Zeichnerischer Teil

Im Zeichnerischen Teil wird für die Festsetzung der Gemeinbedarfsflächen ein anderes Planzeichen verwendet als in den Planungsrechtlichen Festsetzungen im Textteil (im Plan ist die Fläche ohne schwarz gepunktete Umrandung dargestellt; im Textteil mit schwarz gepunkteter Umrandung). Außerdem fehlt im Textteil die Festsetzung/Erläuterung des im Plan verwendeten Planzeichens zwischen den beiden Gemeinbedarfsflächen (schwarze Linie mit Punkten). Dies ist entsprechend zu ergänzen.

Der schwarz gestrichelte räumliche Geltungsbereich wird im Textteil unter 2.31 und 4.1 als räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kinderhaus" beziehungsweise der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Kinderhaus" bezeichnet. Im Plan umfasst dieser Geltungsbereich allerdings den "gesamten" Bebauungsplanbereich inklusive der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Sportgelände West" und der 1. Änderung "Sportgelände West II". Im Textteil müsste es deshalb vermutlich heißen: "räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kinderhaus" sowie 2. Änderung des Bebauungsplanes "Sportgelände West" und 1. Änderung "Sportgelände West II". Dies ist zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Das Planzeichen im Textteil wird korrigiert, da die schwarz gepunktete Umrandung nur für Pläne im Schwarz-weiß-Druck gedacht ist.

Das Planzeichen sowie die Erläuterung zur Abgrenzung ("Nutzungskordel") von unterschiedlicher Art und/oder unterschiedlichem Maß der Nutzung werden im Textteil ergänzt.

Die Bezeichnung des schwarz gestrichelten räumlichen Geltungsbereiches wird korrigiert.

Stellungnahme:

Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des §1a Abs.3 BauGB an anderer Stelle gemäß §9 Abs. 1a Satz2 BauGB (externe Ausgleichsflächen/-maßnahmen)

Unter Punkt 3.1 der Planungsrechtlichen Festsetzungen wird der Ausgleich erläutert. Wir gehen davon aus, dass der Ausgleich hier über "sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen" nach § 1a Abs.3 BauGB erfolgen soll. Diese können nach § 9 Abs. 1a BauGB den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden. Zur Planklarheit bitten wir um Erläuterung, welche Art des Ausgleichs nach § 1a Abs. 3 BauGB hier Anwendung findet. Bei einer vertraglichen Vereinbarung ist keine Zuordnung nach § 9 Abs. 1a BauGB möglich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zur Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Zuordnung von Ökopunkten, welche vom bauplanungsrechtlichen Ökokonto der Gemeinde Ebenweiler abgebucht werden.

Die Sicherung erfolgt über die Zuordnung der aus der Kompensationsmaßnahme erworbenen Ökopunkte als Festsetzung gem. § 9 Abs. 1a BauGB. Vertragliche Vereinbarungen sind nicht notwendig.

Stellungnahme:

Hinweise und Zeichenerklärung

Die Hinweise 6.1 und 6.2 sind bereits als Festsetzungen unter Punkt 2.32 und 2.33 aufgelistet. Je nachdem, ob dies Festsetzungen oder Hinweise sein sollen, können entweder die Punkte 6.1 und 6.2 oder die Punkte 2.32 und 2.33 entfernt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Bei den Hinweisen 6.1 und 6.2 handelt es sich um die nicht von der Änderung betroffenen Bereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne. Im Gegensatz hierzu sind unter den Festsetzungen 2.32 und 2.33 die von der Änderung betroffenen Bereiche aufgelistet. Somit handelt es sich um verschiedene Teilbereiche, von denen die von der Änderung betroffenen Umgrenzungen Festsetzungscharakter aufweisen, während die fortführenden Grenzen der nicht von der Änderung betroffenen Geltungsbereiche nur hinweislich aufgenommen sind.

Stellungnahme:

Hinweise

Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z.B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen, farbliche Markierung im Text). Sollten Sie gescannte Unterlagen übermitteln, bitten wir um Einreichung von Dokumenten in einem durchsuchbaren bzw. konvertiertem Format (z.B. OCR-Scan).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Änderungen, die sich aufgrund von Anregungen aus der förmlichen Behördenbeteiligung ergeben, werden bei erneuter Vorlage durch eine Auflistung der Planänderungen im Textteil gekennzeichnet.

Stellungnahme vom 07.10.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Vermessung und Flurbereinigung:

Stellungnahme:

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flurbereinigungsgebiets "Ebenweiler"

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme vom 09.10.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 eines Bürgers aus Ebenweiler:

Stellungnahme:

Standortauswahl:

Bei der Standortauswahl für den Kindergartenneubau fand eine qualitative Beurteilung nach den sonst üblichen Standortkriterien nicht statt. Bei der Auswahl des potenziellen Baugrundstücks für den Kindergartenneubau wurden grundlegende Punkte durch die Verwaltung nicht berücksichtigt. Einige Punkte stehen einer Bebauung in diesem Bereich entgegen z. B. Gewässer, Retentionsraum, Parken.

Die weiteren Ausführungen sind der beigefügten Stellungnahme zum FNP vom 28.06.2024 zu entnehmen.

Nach der gestrigen Rückmeldung der Gemeinde wurde diese Stellungnahme den TöB's nicht zur Verfügung gestellt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Derzeit bestehen in der Gemeinde Ebenweiler keine Leerstände oder innerörtliche Freiflächen, die den Anforderungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte genügen würden. Der gewählte Standort befindet sich in Gemeindeeigentum, weshalb eine Umsetzung der Planung unmittelbar erfolgen kann, was hinsichtlich des hohen Bedarfs an Betreuungsplätzen sinnvoll erscheint. Obwohl aus diesem Grund keine Standortalternativenprüfung stattfinden konnte, da aktuell keine weiteren Standorte zur Verfügung stehen, erfolgte dennoch eine Auseinandersetzung mit den genannten sowie weiteren Standortkriterien, wie es im Rahmen der Bauleitplanung üblich und erforderlich ist. Die genannten Standortkriterien "Gewässer, Retentionsraum, Parken" wurden in enger Absprache mit den zuständigen Fachbehörden diskutiert und bearbeitet und seitens des Gemeinderates sorgfältig abgewogen.

Die Stellungnahme zur Flächennutzungsplan-Änderung vom 28.06.2024 wird im Rahmen der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 21.02.2024 behandelt.

Stellungnahme vom 15.08.2025 zur Fassung vom 13.06.2025 des Landratsamtes Ravensburg, Bauleitplanung:

Stellungnahme:

Bauleitplanung

Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z.B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen, farbliche Markierung im Text).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Änderungen, die sich aufgrund von Anregungen aus der förmlichen Behördenbeteiligung ergeben, werden bei erneuter Vorlage durch eine Auflistung der Planänderungen im Textteil gekennzeichnet.

Stellungnahme vom 14.09.2025 zur Fassung vom 13.06.2025 eines Bürgers aus Ebenweiler:

Stellungnahme:

Zu meiner E-Mail vom 1. September 2025, in der ich nachgefragt habe, ob und wann die fehlerhaften und fehlenden Unterlagen bereitgestellt werden, erfolgte auch in der wiederholten Auslegung keine Rückmeldung. Eine Rückmeldung und Abwägung zu den in der Stellungnahme vom 09.10.2024 aufgeführten Punkten wurde nicht bereitgestellt.

Dieses Verhalten der Gemeinde zieht sich leider schon durch das gesamte Verfahren.

Im Anhang erhalten Sie Ergänzungen zur Stellungnahme vom 09.10.2024.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die E-Mail wird zur Kenntnis genommen.

Alle im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erforderlichen Unterlagen wurden im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt und veröffentlicht, sowohl digital als auch im Rathaus Ebenweiler. Die Bekanntmachung zur Auslegung erfolgte entsprechend der gemeindlichen Vorgehensweise.

Da sich Abwägungen im Laufe eines Bebauungsplanverfahrens ändern können, erfolgt eine Mitteilung über die Abwägungsergebnisse jeweils am Ende eines solchen Verfahrens. Nach Satzungsbeschluss werden die Stellungnehmenden über die Abwägung ihrer jeweiligen Stellungnahme informiert. Das BauGB enthält keine ausdrückliche Regelung, wann die Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu erfolgen hat

Stellungnahme:

Mail vom 04.08.2025:

Die im Internet auf der Internetseite www.ebenweiler.de der Gemeinde Ebenweiler veröffentlichte Unterlagen sind unvollständig.

Bei der von mir vorgetragene Stellungnahme vom 09.10.2024 bzgl. Standort des geplanten Kindergartens fehlt die Anlage "20240628 Gemeinde_GVV - Änderung des Flächennutzungsplanes – Stellungnahme.pdf" in den Stellungnahmen. Die Stellungnahme stellt grundsätzlich den Standort des geplanten Kindergartens im Bereich des Sportplatzes infrage und ist den TöB's und Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. In der Anlage habe ich Ihnen nochmals die Stellungnahme vom 09.10.2024 mit den Anlagen beigelegt.

Im Textteil des B_Plans wurden Änderungen gelb markiert, bei den übrigen Unterlagen fehlt der Beschrieb, was bzw. welche Unterlagen sich gegenüber dem letzten Entwurf geändert haben.

Des Weiteren fehlt den Unterlagen die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung sowie die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Gemeinderatssitzungen vom 18.11.2024 und 24.07.2025.

In der aktuellen Bekanntmachung wird nun Bezug auf eine 2. Änderung des Bebauungsplanes "Sportgelände-West" und 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sportgelände West II" genommen. In den Anlagen sind dann die B-Pläne Sportgelände-West und Sportgelände-West-II beigelegt.

Bitte um Aktualisierung der Bekanntmachung sowie der bereitgestellten Unterlagen und Mitteilung, wann die erneute Auslegung erfolgt.

Aufgrund der Urlaubszeit halte ich die aktuelle Auslegungszeit von 2 Wochen zu gering bemessen. Die neue Auslegungszeit sollte dann 4 Wochen (Regelfall) betragen, sofern diese noch in die Ferien- bzw. Urlaubszeit fällt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die E-Mail wird zur Kenntnis genommen.

Die im Rahmen der erneuten Veröffentlichung/Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB erforderlichen Unterlagen wurden vom 25.08.2025 bis 15.09.2025 vollständig veröffentlicht und ausgelegt. Eine Veröffentlichung/Auslegung der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat ist nicht erforderlich, da die Entscheidungen des Gemeinderates sich unmittelbar in den Änderungen am Planentwurf niederschlagen. Das BauGB enthält keine ausdrückliche Regelung, wann die Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu erfolgen hat

Alle Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Entwurf sind im Textteil des Bebauungsplanes aufgelistet (siehe Ziffer 11.3.1. Planänderungen) und im aktuellen Entwurf farblich markiert sowie im Bekanntmachungstext zur erneuten Beteiligung ausführlich genannt. Die übrigen Unterlagen (Wasserrechtsverfahren, Gutachten etc.) sind umweltbezogene Informationen zum Bebauungsplan, jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Deshalb ist eine Kennzeichnung dortiger Änderungen nicht erforderlich.

Der Titel des Bebauungsplanes wurde im Rahmen der Planänderung vom 13.06.2025 an die bestehenden, rechtsverbindlichen Bebauungspläne und deren Änderungen angepasst. Der Titel des Bebauungsplanes wird in den fortführenden Bekanntmachungen und Planänderungen entsprechend korrekt genannt. Eine rückwirkende Änderung von Planunterlagen oder Bekanntmachungen ist nicht erforderlich.

Eine Mitteilung über eine erneute Auslegung, sofern eine solche stattfindet, erfolgt auf dem ortsüblichen Bekanntmachungsweg sowie im Internet.

Die Auslegungsfrist für die erneute Beteiligung betrug nicht, wie bemängelt, 2 Wochen, sondern wurde in Anbetracht der Ferien-/Urlaubszeit auf 3 Wochen festgelegt (25.08.2025 bis 15.09.2025). Die Frist stimmt mit den rechtlichen Vorgaben gem. § 4a Abs. 3 BauGB überein. Sollte eine erneute Veröffentlichung/Auslegung erforderlich sein, wird auch für diese eine angemessene Frist anberaumt.

Stellungnahme:

Mail vom 08.08.2025:

Da die Auslegungszeit am 15.08. endet, bitte ich um heutige Rückmeldung.

Antwort des Bürgermeisters vom 08.08.2025:

Die Gemeinde lässt derzeit Ihre vorgebrachten Bedenken rechtlich prüfen. Ein Ergebnis liegt der Gemeinde hierzu noch nicht vor.

Mail vom 10.08.2025:

Ich gehe davon aus, dass mir die Unterlagen bereitgestellt werden und mir dann eine angemessene Bearbeitungszeit (siehe unten) für die Stellungnahme zur Verfügung gestellt wird.

Mail vom 01.09.2025:

Nach Durchsicht der veröffentlichten Unterlagen wurde lediglich meine Stellungnahme bzgl. des Standorts in den Unterlagen ergänzt. Die in der E-Mail vom 04.08.2025 erwähnten fehlenden Unterlagen sowie die im Textteil erwähnten Vorlagen und Protokolle wurden jedoch wieder nicht veröffentlicht.

Auszug Textteil B-Plan: "Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Sitzungsprotokoll der Sitzung des Gemeinderates bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 18.11.2024 und 14.07.2025 enthalten)"

Des Weiteren wurde wieder der falsche (alte) B-Plan vom Sportgelände-West beigelegt.

Wurden die TöB beim Anschreiben auf die ergänzende Stellungnahme bezüglich des Standorts hingewiesen?

Ich bitte um kurzfristig Mitteilung, ob eine Richtigstellung erfolgt und die Unterlagen bereitgestellt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die E-Mails werden zur Kenntnis genommen.

Die Bekanntmachung/Veröffentlichung/Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurde vom 25.08.2025 bis 15.09.2025 wiederholt, um die Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu garantieren, eine ausreichende Frist zur Einreichung von Stellungnahmen während der Urlaubszeit zu gewährleisten und somit Verfahrensfehler auszuschließen.

Die Unterlagen waren in digitaler Form sowie im Rathaus Ebenweiler im genannten Zeitraum einsehbar.

Eine Veröffentlichung der Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Behördenbeteiligung (Sitzungsvorlage bzw. Sitzungsprotokoll) im Rahmen der erneuten Veröffentlichung/Auslegung ist nicht erforderlich, da die Ergebnisse der Abwägung unmittelbar im Planentwurf enthalten sind. Das BauGB enthält keine ausdrückliche Regelung, wann die Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu erfolgen hat

Die Träger öffentlicher Belange wurden nicht explizit auf die ergänzende Stellungnahme bezüglich der Standortwahl hingewiesen, da seitens der Fachbehörden Einverständnis mit dem gewählten Standort besteht. Die Stellungnahme wurde den Behörden jedoch vorgelegt. Eine Äußerung zum Standort wurde von den Behörden nicht erbracht.

2.1.2 Verkehrliche Erschließung:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Anschreiben vom 30.08.2023, schriftliche Stellungnahme vom 29.09.2023 des Landratsamtes Ravensburg, Straßenamt - Straßenrecht:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Das Plangebiet befindet sich entlang der K 7963 teilweise innerhalb und teilweise außerhalb des Erschließungsbereiches der Kreisstraße. Es sind die Vorgaben des § 22 Straßengesetz zu beachten.

Art der Vorgabe

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Das erforderliche Anbauverbot wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

Straßenanschluss

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs weiterhin zu gewährleisten bzw. zu erhöhen und um Zufahrten und Knotenpunkte rechtzeitig erkennbar und übersichtlich zu gestalten, sind an Zufahrten und einmündenden Ortsstraßen ausreichende Sichtfelder vorzuhalten. Außerdem sind im Interesse der Verkehrssicherheit überall dort, wo es sich ermöglichen lässt, Zugänge und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken durch Schließung, Zusammenlegung oder durch Schaffung rückwärtiger Erschließungsmöglichkeiten zu reduzieren.

Rechtsgrundlage

Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Ein Ausschluss neuer Zufahrten außerhalb des Erschließungsbereiches der Kreisstraße wird in den Bebauungsplan aufgenommen, ebenso wie die erforderlichen Sichtfelder.

Stellungnahme:

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

In Anlehnung an § 22 StrG ist es möglich, in bestimmten Fällen Ausnahmen und Befreiungen zuzulassen, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen.

So wie in § 22 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot bzw. eine Zustimmung für die Genehmigung möglich ist, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.

Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Abs. 1 StrG BW ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG BW, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).

Das Plangebiet soll am Standort einer bereits bestehende Erschließungsstraße im östlichen Plangebiet mit bestehender Direktzufahrt zur Kreisstraße 7963 erschlossen werden.

Bautechnische Zufahrtsänderungen im Rahmen einer erforderlichen Umnutzung (wie auch Kapazitätserweiterung) sind nicht vorgesehen.

Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei der Errichtung neuer Zufahrten wie auch bei einer Änderung des Nutzungsumfangs bereits bestehender Grundstückszufahrten bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

An der geplanten Ausfahrt sind die notwendigen Sichtbeziehungen durch die Überprüfung und Darstellung der Sichtdreiecke nachzuweisen.

Es gelten darüber hinaus die Vorgaben und Inhalte des § 10 StVO.

Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Veränderungen an der Kreisstraße, einschließlich ihrer Nebenanlagen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung als Träger der Straßenbaulast zulässig sind.

Bei Maßnahmen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können (z.B. Eingeschränkte Ausfahrt-Sichtverhältnisse an neu geplanten Zufahrten oder im Fall von Nutzungsänderungen bereits bestehender Zufahrten zur übergeordneten Kreisstraße, Einschränkungen der Sichtverhältnisse oder des Straßenquerschnittes etc.) ist die Zustimmung der örtlich zuständigen Verkehrskommission erforderlich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Die erforderlichen Sichtfelder werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Bedenken und Anregungen

Zufahrt / Erschließung

Den planerischen Darstellungen aus dem Lageplan des Büros Holzbau Kreativ vom 04.11.2022 zufolge sind keine Änderungen am vorhandenen Zufahrtsbestand vorgesehen bzw. erforderlich. Im Rahmen der weiteren Planung sind die einschlägigen Richtlinienvorgaben der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL bzw. RAST) zu beachten.

Weitere unmittelbare Zufahrten oder Zugänge von der Kreisstraße können wegen der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gestattet werden.

Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben.

Das Zufahrtsverbot ist im Bebauungsplan einzutragen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Ein entsprechendes Zufahrtsverbot wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die einschlägigen Richtlinienvorgaben der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL bzw. RAST) werden im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Stellungnahme:

Anschluss an die K 7963

Zufahrten zur Kreisstraße sind frostsicher auszubauen, an die Höhenlage der Kreisstraße anzupassen und bituminös oder gleichwertig zu befestigen. Die Eckausrundungen des untergeordneten Anschlusses sowie die Gradienten sind gemäß den einschlägigen Richtlinien auszuführen. Fahrbahnverschmutzungen der Kreisstraße durch den Zufahrtsbetrieb sind zwingend zu vermeiden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Ausbau der Zufahrten wird gemäß den einschlägigen Richtlinien geplant.

Stellungnahme:

Sichtfelder

An der Zu-/Ausfahrt vom Plangebiet in die K7963 sind folgende Sichtfelder erforderlich

Die Sichtfelder für den Kfz-Verkehr auf der Kreisstraße 7963 (Tiefe gemessen in der Achse der Zufahrt, vom Fahrbahnrand der Kreisstraße, Länge, parallel zur Straße, gemessen von der Achse der Zufahrt) müssen wie folgt bemessen werden.

In Richtung Unterwaldhausen:

Tiefe: 3,00 m

Länge: 110,00 m

In Richtung Ortsmitte:

Tiefe: 3,00 m

Länge: 70,00 m

Die Sichtfelder sind auf Dauer von jeglichen Sichtbehinderungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Die freizuhaltenden Sichtfelder sind im Bebauungsplan darzustellen und als nicht überbaubare Fläche einzutragen.

Hiervon abweichende Sichtfelder wie auch Maßnahmen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können (z.B. Zufahrten, Einschränkungen der Sichtverhältnisse oder des Straßenquerschnittes, etc.) bedürfen der Beurteilung bzw. der Zustimmung der örtlich zuständigen Verkehrskommission.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Die erforderlichen Sichtfelder werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

Baugrenzen

Für die bislang bereits planerisch dargestellte Gebäudesituation sind Baugrenzen planerisch dazustellen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Die Baugrenzen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

Entwässerung

Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Plangebiet darf den Anlagen der Kreisstraßen nicht zugeleitet werden. Es ist innerhalb des Baugebietes zu sammeln und gesondert abzuführen.

Die vorhandene ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers der Kreisstraße ist zu gewährleisten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Ein geeignetes Entwässerungskonzept wird erarbeitet und in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

Bepflanzung

Die Sichtfelder an der Einmündung der Zufahrt in die Kreisstraße müssen von Bepflanzungen freigehalten werden.

Bei der Neuanpflanzung von Bäumen außerhalb der Ortstafel ist ein Mindestabstand von 7,50 m plus Zuschlag für abfallende Böschung nach RPS zum befestigten Fahrbahnrand der K 7963 einzuhalten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Die geforderten Abstände und Sichtfelder werden eingehalten.

Stellungnahme:

Versorgungs- und Abwasserleitungen

Sofern für die Einlegung von Versorgungs- und Abwasserleitungen Flächen der Kreisstraßen in Anspruch genommen werden müssen, ist vom Gesuchsteller ein gesonderter Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages - belegt mit Lageplan und evtl. Längsschnitt - beim Straßenamt einzureichen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein entsprechender Antrag wird zu gegebener Zeit eingereicht.

Stellungnahme:

Offenlegung des Seegrabens.

Ein wesentlicher Teil der geplanten Offenlegung des Seegrabens befindet sich außerhalb des straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrtsbereichs, parallel zum Fahrbahnrand der Kreisstraße und damit auch in einem Teil-Streckenbereich mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von $\leq 100\text{km/h}$.

Hiernach sind für die Offenlegung des Gewässers die Vorgaben der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) zu beachten, wonach bei einem Gewässerabstand von $\leq 7,50\text{ m}$ zum bituminös befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße ein Fahrzeugrückhaltesystem (ggf. Stahlschutzplanken) entlang der Kreisstraße vorzusehen sind. Kostentragung und Veranlassung durch den Veranlasser des Plangebietes.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis auf die Notwendigkeit von Schutzeinrichtungen bei Unterschreitung eines Abstandes von $7,50\text{ m}$ zum Gewässer wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

Werbeanlagen allgemein

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind Werbeanlagen nach § 22 Abs. 5 StrG BW straßenrechtlich zu beurteilen.

Dies gilt grundsätzlich für Werbeanlagen bis zu einer Entfernung 30 m an Kreisstraßen, unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 22 Abs. 6 StrG BW, welcher die Anwendbarkeit der Absätze 1-4 ausschließt, sofern ein Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, bezieht die o.g. Regelung zu Werbeanlagen ausdrücklich nicht mit ein.

In die textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 30 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zugelassen werden dürfen. Ergo ist das Straßenamt im Landratsamt Ravensburg als Straßenbaubehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Eine diesbezügliche Festsetzung zu Werbeanlagen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

Hinweise

Überarbeitung des Bebauungsplanes

Die Gemeinde wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu erstellen/überarbeiten und das Straßenamt - Straßenrecht am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Der Bebauungsplan wird gemäß den Stellungnahmen erarbeitet und das Straßenamt am weiteren Verfahren beteiligt.

Stellungnahme:

Immissionen

Das Plangebiet ist durch Immissionen (Verkehrslärm und Abgase) der K 7963 vorbelastet.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger an den Kosten eventuell notwendig werdender aktiver oder passiver (Schall-) Schutzmaßnahmen oder anderen Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Anschreiben vom 30.08.2023, schriftliche Stellungnahme vom 29.09.2023 des Landratsamtes Ravensburg, Straßenamt - Verkehr:

Stellungnahme:

Bedenken und Anregungen

Zufahrt:

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine bereits bestehende Zufahrt zur K 7963.

Sichtfelder:

Die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtdreiecke nach der RAL 2012 bzw. RAST 06 von 3/110 m (in Richtung Unterwaldhausen) und 3/70 m (in Richtung Ortsmitte) sind dauerhaft zu gewährleisten und von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen, Erdwällen und dergleichen (auch Stellplätzen) von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Diese sind im Bebauungsplan entsprechend darzustellen und als nicht überbaubare Fläche einzutragen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Die erforderlichen Sichtfelder werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

Fußweg

Sofern der nördlich dargestellte Fußweg auch für Radfahrer freigegeben werden soll, müsste dieser eine Mindestbreite von 2,50 m vorweisen.

Auf die ausführliche Stellungnahme des Straßenrechts unter Punkt K dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Der Fuß- und Radweg wird auf 2,50m verbreitert.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Anschreiben vom 30.08.2023, schriftliche Stellungnahme vom 31.08.2023 Polizeipräsidium Ravensburg, Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr:

Stellungnahme:

An der Zu-/Ausfahrt zur Unterwaldhauser Straße sollten Sichtdreiecke nach RAST06/RAL2012 eingetragen und deren dauerhafte Freihaltung von Sichtbehinderungen festgelegt werden. In Richtung Unterwaldhausen von 3m/110m und in Richtung Ebenweiler-Zentrum von 3m/70m.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Die erforderlichen Sichtfelder werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

Sollte der nördlich dargestellte Fußweg auch für Radfahrer gedacht sein muss dieser mindestens 2,50m breit sein.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird im Rahmen des Entwurfes berücksichtigt.

Stellungnahme vom 07.10.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Straßenamt - Verkehr:

Stellungnahme:

Sichtfelder:

Die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtdreiecke an der Parkplatzzu- und -ausfahrt sind dauerhaft zu gewährleisten und von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen, Erdwällen und dergleichen (auch Stellplätzen) von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten. Hierbei darf die vorhandene Trafostation das Sichtdreieck nicht beeinträchtigen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Festsetzungen sind bereits im Bebauungsplan enthalten. Die Fläche für Versorgungsanlagen wird leicht verschoben.

Stellungnahme:

Hindernisse/Bäume:

Nach der RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) muss zu Hindernissen wie Bäume/Gewässer ein entsprechender Abstand zur Straße eingehalten werden, damit keine Schutzeinrichtungen (z.B. Schutzplanken) erforderlich werden. Diese Abstände (bei 100km/h 7,5 m zuzgl. ggf. Zuschläge) gilt es einzuhalten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung bzgl. der Abstände laut RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) wird entsprochen. Ein Hinweis zum Abstand von Gewässern zum Fahrbahnrand ist im Bebauungsplan bereits unter dem Punkt "Ergänzende Hinweise" enthalten. Dieser wird entsprechend um den Zusatz "Bäume" ergänzt.

Stellungnahme:

Bei öffentlichen Parkplätzen findet die EAR23 (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs) Anwendung. Diese berücksichtigt die heutigen Fahrzeugabmessungen und gilt

"als Stand der Technik". Für Parkplätze in Schräg- u. Senkrechtaufstellung wird eine Breite von 2,65 m und eine Länge von 5,20m angesetzt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die einschlägigen Richtlinien werden im Rahmen der Detailplanungen berücksichtigt und im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens nachgewiesen. Eine Aufnahme in den Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 07.10.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Straßenamt - Straßenrecht:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Das Plangebiet befindet sich entlang der K 7963 außerhalb des Verknüpfungsbereiches der Kreisstraße im straßenrechtlichen Bereich der sog. Freien Strecke. Es sind die Vorgaben des § 22 Straßengesetz zu beachten.

Art der Vorgabe

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Durch die Festsetzung der Baugrenzen im erforderlichen Abstand von der Kreisstraße wird die Bebaubarkeit des Grundstückes bereits verbindlich geregelt. Darüber hinaus gelten die Vorgaben des § 22 Straßengesetz auch unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, deren Einhaltung ist somit im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens nachzuweisen. Um die Gültigkeit des Straßenrechts auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu verdeutlichen, wird der Anregung jedoch entsprochen und redaktionell eine Anbauverbotszone in die Festsetzungen aufgenommen. Inhaltlich ändert sich hierdurch am Bebauungsplan nichts.

Stellungnahme:

Straßenanschluss

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs weiterhin zu gewährleisten bzw. zu erhöhen und um Zufahrten und Knotenpunkte rechtzeitig erkennbar und übersichtlich zu gestalten, sind an Zufahrten und einmündenden Ortsstraßen ausreichende Sichtfelder vorzuhalten. Außerdem sind im Interesse der Verkehrssicherheit überall dort wo es sich ermöglichen lässt, Zugänge und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken durch Schließung, Zusammenlegung oder durch Schaffung rückwärtiger Erschließungsmöglichkeiten zu reduzieren.

Rechtsgrundlage

Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Im vorliegenden Fall wird keine neue Zufahrt angelegt, sondern lediglich eine bereits bestehende Zufahrt zu einem Parkplatz ertüchtigt. Die entsprechenden Sichtfelder sind bereits im Bebauungsplan enthalten.

Stellungnahme:

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

In Anlehnung an § 22 StrG ist es möglich, in bestimmten Fällen Ausnahmen und Befreiungen zuzulassen, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen.

So wie in § 22 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot bzw. eine Zustimmung für die Genehmigung möglich ist, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.

Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Abs. 1 StrG BW ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG BW, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zu Ausnahmen und Befreiungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Das Plangebiet soll über eine bislang bereits bestehende Zufahrt im nordöstlichen Plangebiet mit Direkt-zufahrt zur Kreisstraße 7963 erschlossen werden. Für den Betrieb bzw. die Nutzung der bislang bereits bestehenden Direktzufahrt zur Erschließung des Plangebietes kann unter den nachfolgend genannten Bedingungen die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erklärt werden.

Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei der Errichtung neuer Zufahrten wie auch bei einer Änderung des Nutzungsumfangs bereits bestehender Grundstückszufahrten bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

An der geplanten Ausfahrt sind die notwendigen Sichtbeziehungen durch die Überprüfung und Darstellung der Sichtdreiecke nachzuweisen.

Es gelten darüber hinaus die Vorgaben und Inhalte des § 10 StVO.

Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Veränderungen an der Kreisstraße, einschließlich ihrer Nebenanlagen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung als Träger der Straßenbaulast zulässig sind.

Bei Maßnahmen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können (z.B. Eingeschränkte Ausfahrt-Sichtverhältnisse an neu geplanten Zufahrten oder im Fall von Nutzungsänderungen bereits bestehender Zufahrten zur übergeordneten Kreisstraße, Einschränkungen der Sichtverhältnisse oder des Straßenquerschnittes etc.) ist die Zustimmung der örtlich zuständigen Verkehrskommission erforderlich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Abwägung/Beschluss:

Die erforderlichen Sichtfelder sind bereits im Bebauungsplan enthalten. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Betroffene Belange und Anregungen

Zufahrt / Erschließung

Weitere unmittelbare Zufahrten oder Zugänge von der Kreisstraße können wegen der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gestattet werden.

Hierdurch kann der straßenrechtlichen Verpflichtung, im Interesse der Verkehrssicherheit überall dort, wo es sich ermöglichen lässt, Zugänge und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken durch Schließung, Zusammenlegung oder durch Schaffung rückwärtiger Erschließungsmöglichkeiten zu reduzieren, weiter Rechnung getragen werden.

Ein allgemeines Zufahrtsverbot (Direktzufahrt zur Kreisstraße) gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben.

Das Zufahrtsverbot ist im Bebauungsplan einzutragen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Weitere Zufahrten oder Zugänge von der Kreisstraße sind aufgrund der geplanten umgebenden Grünflächen in Verbindung mit der Öffnung des Bachlaufes nicht möglich und

nicht vorgesehen. Dennoch wird der Anregung entsprochen und zur Klarstellung redaktionell ein Zufahrtsverbot in die Festsetzungen aufgenommen. Inhaltlich ändert sich hierdurch am Bebauungsplan nichts.

Stellungnahme:

Anschluss an die K 7963

Die Zufahrt zur Kreisstraße ist frostsicher auszubauen, an die Höhenlage der Kreisstraße anzupassen und bituminös zu befestigen. Die Eckausrundungen des untergeordneten Anschlusses sowie die Gradienten sind gemäß den einschlägigen Richtlinien auszuführen. Eine entsprechende Planung ist dem Straßenbauamt vorab zur Prüfung vorzulegen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die genannten Anforderungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt und im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens dargelegt. Eine Berücksichtigung auf Ebene der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Sichtfelder

An der Einmündung in die K7963 sind folgende Sichtfelder erforderlich

Die Sichtfelder für den Kfz-Verkehr auf der Kreisstraße 7963 (Tiefe gemessen in der Achse der Zufahrt, vom Fahrbahnrand der Landesstraße, Länge, parallel zur Straße, gemessen von der Achse der Zufahrt) müssen wie folgt bemessen werden.

In beide Fahrtrichtungen:

Tiefe: 3,00 m

Länge: 70,00 m

Die Sichtfelder sind auf Dauer von jeglichen Sichtbehinderungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Die freizuhaltenden Sichtfelder sind im Bebauungsplan darzustellen und als nicht überbaubare Fläche einzutragen.

Hiervon abweichende Sichtfelder wie auch Maßnahmen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können (z.B. Zufahrten, Einschränkungen der Sichtverhältnisse oder des Straßenquerschnittes, etc.) bedürfen der Beurteilung bzw. der Zustimmung der örtlich zuständigen Verkehrskommission.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung wurden seitens des Landratsamtes Ravensburg, Straßenamt-Straßenrecht, folgende Sichtfelder gefordert (Stellungnahme vom 29.09.2023):

In Richtung Unterwaldhausen:

Tiefe: 3,00 m

Länge: 110,00 m

In Richtung Ortsmitte:

Tiefe: 3,00 m

Länge: 70,00 m

Diese wurden bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

Baugrenzen

Das erforderliche Anbauverbot entlang der K7963 ≥ 15 m wird durch Grünflächen mit Baumpflanzungen und das Abrücken der Bebauung eingehalten. Die Baugrenzen sind im Bebauungsplan einzutragen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Baugrenzen sind bereits im Bebauungsplan enthalten.

Stellungnahme:

Entwässerung

Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Plangebiet darf den Anlagen der Kreisstraßen nicht zugeleitet werden. Es ist innerhalb des Baugebietes zu sammeln und gesondert abzuführen.

Die vorhandene ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers der Kreisstraße ist zu gewährleisten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein entsprechendes Entwässerungskonzept ist bereits im Bebauungsplan enthalten.

Stellungnahme:

Bepflanzung

Die Sichtfelder an der Einmündung der Zufahrt in die Kreisstraße müssen von Bepflanzungen wie auch sonstigen Sichthindernissen freigehalten werden.

Bei der Neuanpflanzung von Bäumen außerhalb der Ortstafel ist ein Mindestabstand von 7,50 m plus Zuschlag für abfallende Böschung nach RPS zum befestigten Fahrbahnrand der K 7963 einzuhalten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Sichtfeldern an der Einmündung der Zufahrt sowie zum Abstand von Bäumen zum Fahrbahnrand wird zur Kenntnis genommen.

Eine entsprechende Festsetzung für die Freihaltung der Sichtfelder ist bereits unter den Planungsrechtlichen Festsetzungen beim Punkt "Sichtflächen für den fließenden Verkehr" enthalten, weshalb hier keine weitere Anpassung im Bebauungsplan erfolgt.

Der Anregung bzgl. der Abstände laut RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) wird entsprochen. Ein Hinweis zum Abstand von Gewässern zum Fahrbahnrand ist im Bebauungsplan bereits unter dem Punkt "Ergänzende Hinweise" enthalten. Dieser wird entsprechend um den Zusatz "Bäume" erweitert.

Stellungnahme:

Versorgungs- und Abwasserleitungen

Sofern für die Einlegung von Versorgungs- und Abwasserleitungen Flächen der Kreisstraßen in Anspruch genommen werden müssen, ist vom Gesuchsteller ein gesonderter Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages - belegt mit Lageplan und evtl. Längsschnitt - beim Straßenamt einzureichen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.

Stellungnahme:

Werbeanlagen allgemein

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind Werbeanlagen nach § 22 Abs. 5 StrG BW straßenrechtlich zu beurteilen.

Dies gilt grundsätzlich für Werbeanlagen bis zu einer Entfernung 30 m an Kreisstraßen, unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 22 Abs. 6 StrG BW, welcher die Anwendbarkeit der Absätze 1-4 ausschließt, sofern ein Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, bezieht die o.g. Regelung zu Werbeanlagen ausdrücklich nicht mit ein.

In die textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 30 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zugelassen werden dürfen. Ergo ist das Straßenamt im Landratsamt Ravensburg als Straßenbaubehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Belang als Hinweis in den Entwurf aufgenommen. Der Textteil wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

Hinweise

Immissionen

Das Plangebiet ist durch Immissionen (Verkehrslärm und Abgase) der K 7963 vorbelastet.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger an den Kosten eventuell notwendig werdender aktiver oder passiver (Schall-) Schutzmaßnahmen oder anderen Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 12.09.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 des Polizeipräsidiums Ravensburg, Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr:

Stellungnahme:

Aus verkehrspolizeilicher Sicht folgendes:

Die Lage der Zu-/Ausfahrt zum Parkplatz muss so gewählt werden, dass die Trafostation nicht das Sichtdreieck beeinträchtigt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation) wird leicht verschoben.

Stellungnahme:

Nach der RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) muss zu Hindernissen wie Bäumen/Gewässer ein entsprechender Abstand zur Straße eingehalten werden, damit keine Schutzeinrichtungen erforderlich werden. Diese Abstände (im 100km/h Bereich 7,5m zuzüglich gegebenenfalls Zuschlägen) gilt es einzuhalten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zum benötigten Abstand der Bäume und Gewässer zur Straße wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung bzgl. der Abstände laut RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) wird entsprochen. Ein Hinweis zum Abstand von Gewässern zum Fahrbahnrand ist im Bebauungsplan bereits unter dem Punkt "Ergänzende Hinweise" enthalten. Dieser wird entsprechend um den Zusatz "Bäume" erweitert.

Stellungnahme:

Bei den öffentlichen Parkplätzen findet die EAR23 (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs) Anwendung. Diese berücksichtigt die heutigen Fahrzeugabmessungen und gilt als "Stand der Technik". Für Parkplätze in Schräg- und Senkrechtaufstellung wird eine Breite von 2,65m und eine Länge von 5,20m angesetzt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die einschlägigen Richtlinien werden im Rahmen der Detailplanungen berücksichtigt und im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens nachgewiesen. Eine Aufnahme in den Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 09.10.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 der eines Bürgers aus Ebenweiler:

Stellungnahme:

Parkplätze:

Im Ortsinnern befindet sich gegenüber dem Rathaus das Dorfgemeinschaftshaus und Eiskeller, in denen regelmäßig teilweise auch gleichzeitig Veranstaltungen stattfinden. Die dort vorhandenen Parkplätze sind zunächst für die oben genannten Gebäude vorgesehen. Darüber hinaus werden die Parkplätze von der angrenzenden Wohnbebauung genutzt. Mit Fertigstellung der gegenüberliegenden Wohnblöcke wird sich dieser Trend verstärken. Da die vorhandenen Parkplätze bei weitem nicht ausreichen, wird auf die Parkplätze am Sportplatz hingewiesen.

Im bestehenden B-Plan sind im Bereich des geplanten Kindergartens Parkplätze vorgesehen. Am Dorfgemeinschaftshaus wird auf die Parkplätze am Sportplatz verwiesen. Es stellt sich die Frage, ob Stellplätze für das DGH am Sportplatzparkplatz ausgewiesen wurden. Ich bitte um Überprüfung der damaligen Stellplatzanforderungen für das Rathaus, Dorfgemeinschaftshaus und Eiskeller. Durch den geplanten Wegfall, der im bestehenden B-Plan ausgewiesenen zusätzlichen Parkplätze kann in Summe die erforderlichen Stellplätze aus DGH, Sportgelände mit Vereinsheim und Spielplatz sowie des neuen Kindergartens vermutlich im aktuellen B-Plan nicht bereitgestellt werden. Diese Anforderungen stehen dem vorliegenden B-Plan ggf. entgegen.

Die im bestehenden B-Plan ausgewiesene Parkfläche soll zukünftig entfallen, obwohl diese bei Sportveranstaltungen benötigt wird. Bei Fußballspielen der 1. Mannschaft oder Jugendturnieren bzw. bei sonstigen Veranstaltungen reichen die vorhandenen Parkplätze oft bei weitem nicht. Die Autos werden dann beidseitig der Unterwaldhauser Straße auf

dem Gehweg oder auch außerorts Richtung Unterwaldhausen geparkt. Sofern die Wiese abgemäht wurde, können die Autos dort parken.

Die Autos werden dann an den Fahrbahnrandern unter Mitbenutzung des Gehwegs geparkt. Dies führt insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen zu starken Behinderungen.

Infolgedessen müssen die Fußgänger auf die Fahrbahn ausweichen. Leider wurde im Zuge des Ausbaus der Unterwaldhauser Straße versäumt, die Bordsteine als Hochbordsteine auszuführen, um Gehwegparken in diesem Bereich zu unterbinden.

Die parkenden Fahrzeuge beeinträchtigen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf Höhe der Zufahrt beeinträchtigen parkende Fahrzeuge die Sicht insbesondere in Richtung Unterwaldhausen aus denen die Fahrzeuge am Ortseingang mit erhöhter Geschwindigkeit einfahren. Ohne Bereitstellung ausreichend direkt angrenzenden Parkplätze wird dies zukünftig im verstärkten Maße auftreten.

Ich bitte um Überprüfung und Anhörung dieses Sachverhalts gegenüber der Unteren Verkehrsbehörde und Polizei.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der bestehende Parkplatz wird durch die Planung ertüchtigt und ausgebaut. Neben dem genannten Hol- und Bringverkehr, der sich nur auf kurze Zeiten vormittags, mittags und nachmittags beschränkt, steht der Parkplatz uneingeschränkt weiterhin dem Verkehr, der sich durch die Sportplatznutzung ergibt, sowie für Besucher des Dorfgemeinschaftshauses zur Verfügung.

Stellungnahme vom 15.08.2025 zur Fassung vom 13.06.2025 des Landratsamtes Ravensburg, Straßenamt - Verkehr:

Stellungnahme:

An der neuen Zu- und Ausfahrt zur K 7963 (für Radfahrer) sind ebenfalls entsprechende Ausfahrt-Sichtdreiecke nach der RAST06 in den Planunterlagen einzeichnen und deren dauerhafte Freihaltung im Textteil festzusetzen.

Die Sichtfelder für den Kfz-Verkehr auf der Kreisstraße 7963 (Tiefe gemessen in der Achse der Zufahrt, vom Fahrbahnrand der Kreisstraße, Länge, parallel zur Straße, gemessen von der Achse der Zufahrt) müssen wie folgt bemessen werden.

Blick in Fahrtrichtung Ortsmitte:

Tiefe: 3,00 m

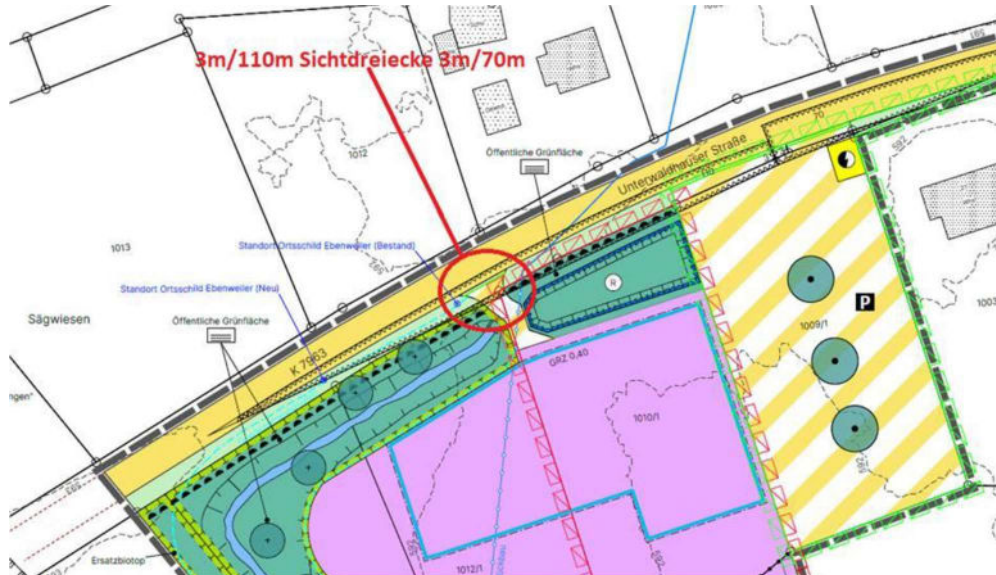
Länge: 70,00 m

Blick in Fahrtrichtung Ortsausgang/Ortsschild:

Tiefe: 3,00 m

Länge: 110,00 m

Die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlichen Ausfahrt-Sichtdreiecke nach der RAST06 sind dauerhaft zu gewährleisten und von Stellplätzen, Anpflanzungen und allen sonstigen Sichtbehinderungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.



Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Die betreffenden Sichtfelder im Bereich des Fuß- und Radweges werden ergänzt.

Stellungnahme vom 15.08.2025 zur Fassung vom 13.06.2025 des Landratsamtes Ravensburg, Straßenamt - Straßenrecht:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Das Plangebiet befindet sich entlang der K 7963 außerhalb des Verknüpfungsbereiches der Kreisstraße im straßenrechtlichen Bereich der sog. Freien Strecke. Es sind die Vorgaben des § 22 Straßengesetz zu beachten.

Art der Vorgabe

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Bebauungsplanentwurf enthalten.

Stellungnahme:

Straßenanschluss

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Im vorliegenden Fall wird keine neue Zufahrt angelegt, sondern lediglich eine bereits bestehende Zufahrt zu einem Parkplatz ertüchtigt. Bei der Zuwegung westlich der bestehenden Zufahrt handelt es sich lediglich um einen Fuß- und Radweg, keine für KFZ nutzbare Zufahrt.

Stellungnahme:

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs weiterhin zu gewährleisten bzw. zu erhöhen und um Zufahrten und Knotenpunkte rechtzeitig erkennbar und übersichtlich zu gestalten, sind an Zufahrten und einmündenden Ortsstraßen ausreichende Sichtfelder vorzuhalten. Außerdem sind im Interesse der Verkehrssicherheit überall dort, wo es sich ermöglichen lässt, Zugänge und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken durch Schließung, Zusammenlegung oder durch Schaffung rückwärtiger Erschließungsmöglichkeiten zu reduzieren.

Rechtsgrundlage

Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die erforderlichen Sichtfelder sind bereits im Bebauungsplan enthalten. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

In Anlehnung an § 22 StrG ist es möglich, in bestimmten Fällen Ausnahmen und Befreiungen zuzulassen, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen.

So wie in § 22 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot bzw. eine Zustimmung für die Genehmigung möglich ist, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies

zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.

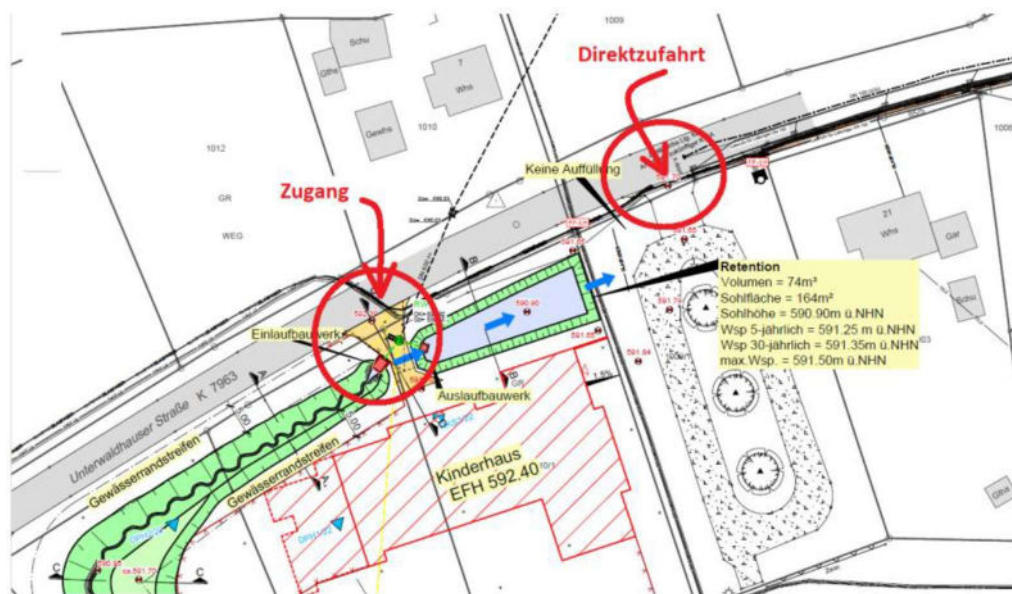
Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Abs. 1 StrG BW ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG BW, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zu Ausnahmen und Befreiungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Das Plangebiet soll über eine bislang bereits bestehende Zufahrt im nordöstlichen Plangebiet mit Direktzufahrt zur Kreisstraße 7963 wie auch einem weiteren Zugang zur Kreisstraße erschlossen werden, welcher zunächst in grundsätzlicher Weise nicht für den KFZ-Verkehr bestimmt ist.



Für den Betrieb bzw. die Nutzung der bislang bereits bestehenden Direktzufahrt zur Erschließung des Plangebietes wie auch des Zugangs kann unter den nachfolgend genannten Bedingungen die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erklärt werden.

Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei der Errichtung neuer Zufahrten und Zugänge wie auch bei einer Änderung des Nutzungsumfangs bereits bestehender Grundstückszufahrten bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

An den geplanten Ausfahrten/Ausgängen sind die notwendigen Sichtbeziehungen durch die Überprüfung und Darstellung der Sichtdreiecke nachzuweisen.

Es gelten darüber hinaus die Vorgaben und Inhalte des § 10 StVO.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass für den Betrieb und die Nutzung der bestehenden Zufahrt sowie des Zugangs die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erklärt werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich der bestehenden Zufahrt sind die erforderlichen Sichtdreiecke bereits im Bebauungsplanentwurf enthalten.

Die Sichtfelder im Bereich des Fuß- und Radweges werden im Bebauungsplanentwurf ergänzt.

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Veränderungen an der Kreisstraße, einschließlich ihrer Nebenanlagen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung als Träger der Straßenbaulast zulässig sind.

Bei Maßnahmen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können (z.B. Eingeschränkte Ausfahrt-Sichtverhältnisse an neu geplanten Zufahrten oder im Fall von Nutzungsänderungen bereits bestehender Zufahrten zur übergeordneten Kreisstraße, Einschränkungen der Sichtverhältnisse oder des Straßenquerschnittes etc.) ist die Zustimmung der örtlich zuständigen Verkehrskommission erforderlich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Betroffene Belange und Anregungen

Zufahrt / Erschließung

Weitere unmittelbare Zufahrten oder Zugänge von der Kreisstraße können wegen der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gestattet werden.

Hierdurch kann der straßenrechtlichen Verpflichtung, im Interesse der Verkehrssicherheit überall dort, wo es sich ermöglichen lässt, Zugänge und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken durch Schließung, Zusammenlegung oder durch Schaffung rückwärtiger Erschließungsmöglichkeiten zu reduzieren, weiter Rechnung getragen werden.

Ein allgemeines Zufahrtsverbot (Direktzufahrt zur Kreisstraße) gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben.

Das Zufahrtsverbot ist im Bebauungsplan einzutragen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein entsprechendes Zufahrtsverbot ist bereits im Bebauungsplanentwurf enthalten.

Stellungnahme:

Anschluss an die K 7963

Die Zufahrt wie auch der Zugang zur Kreisstraße sind frostsicher auszubauen, an die Höhenlage der Kreisstraße anzupassen und bituminös zu befestigen. Die Eckausrundungen des untergeordneten Anschlusses sowie die Gradienten sind gemäß den einschlägigen Richtlinien auszuführen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet.

Stellungnahme:

Sichtfelder der Zufahrt:

An der Einmündung in die K7963 sind folgende Sichtfelder erforderlich

Die Sichtfelder für den Kfz-Verkehr auf der Kreisstraße 7963 (Tiefe gemessen in der Achse der Zufahrt, vom Fahrbahnrand der Landesstraße, Länge, parallel zur Straße, gemessen von der Achse der Zufahrt) müssen wie folgt bemessen werden.

In beide Fahrtrichtungen:

Tiefe: 3,00 m

Länge: 70,00 m

Sichtfelder am Zugang:

An der Einmündung in die K7963 sind folgende Sichtfelder erforderlich

Die Sichtfelder für den Kfz-Verkehr auf der Kreisstraße 7963 (Tiefe gemessen in der Achse der Zufahrt, vom Fahrbahnrand der Kreisstraße, Länge, parallel zur Straße, gemessen von der Achse der Zufahrt) müssen wie folgt bemessen werden.

Blick in Fahrtrichtung Ortsmitte:

Tiefe: 3,00 m

Länge: 70,00 m

Blick in Fahrtrichtung Ortsausgang/Ortsschild:

Tiefe: 3,00 m

Länge: 110,00 m

Die Sichtfelder sind auf Dauer von jeglichen Sichtbehinderungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Die freizuhaltenden Sichtfelder sind im Bebauungsplan darzustellen und als nicht überbaubare Fläche einzutragen.

Hiervon abweichende Sichtfelder wie auch Maßnahmen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können (z.B. Zufahrten, Einschränkungen der Sichtverhältnisse oder des Straßenquerschnittes, etc.) bedürfen der Beurteilung bzw. der Zustimmung der örtlich zuständigen Verkehrskommission.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung wurden seitens des Landratsamtes Ravensburg, Straßenamt-Straßenrecht, folgende Sichtfelder gefordert (Stellungnahme vom 29.09.2023):

In Richtung Unterwaldhausen:

Tiefe: 3,00 m

Länge: 110,00 m

In Richtung Ortsmitte:

Tiefe: 3,00 m

Länge: 70,00 m

Diese wurden bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Es erschließt sich der Gemeinde nicht, weshalb seitens der zuständigen Fachbehörde nunmehr von der ursprünglichen Größenabgabe der erforderlichen Sichtfelder in der Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenunterrichtung abgewichen wird.

Die Sichtfelder im Bereich des Fuß- und Radweges werden im Bebauungsplanentwurf ergänzt.

Stellungnahme:

Baugrenzen

Das erforderliche Anbauverbot entlang der K7963 ≥ 15 m wird durch Grünflächen mit Baumpflanzungen und das Abrücken der Bebauung eingehalten, Die Baugrenzen sind im Bebauungsplan einzutragen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Baugrenzen sind bereits im Bebauungsplan enthalten.

Stellungnahme:

Entwässerung

Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Plangebiet darf den Anlagen der Kreisstraßen nicht zugeleitet werden. Es ist innerhalb des Baugebietes zu sammeln und gesondert abzuführen.

Die vorhandene ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers der Kreisstraße ist zu gewährleisten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein entsprechendes Entwässerungskonzept ist bereits im Bebauungsplan enthalten.

Stellungnahme:

Bepflanzung

Die Sichtfelder an der Einmündung der Zufahrt in die Kreisstraße müssen von Bepflanzungen wie auch sonstigen Sichthindernissen freigehalten werden.

Bei der Neuanpflanzung von Bäumen außerhalb der Ortstafel ist ein Mindestabstand von 7,50 m plus Zuschlag für abfallende Böschung nach RPS zum befestigten Fahrbahnrand der K 7963 einzuhalten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Eine entsprechende Festsetzung für die Freihaltung der Sichtfelder ist bereits unter den Planungsrechtlichen Festsetzungen beim Punkt "Sichtflächen für den fließenden Verkehr" enthalten.

Ein Hinweis zum Abstand von Bäumen zum Fahrbahnrand ist im Bebauungsplan bereits unter dem Punkt "Ergänzende Hinweise" enthalten.

Stellungnahme:

Versorgungs- und Abwasserleitungen

Sofern für die Einlegung von Versorgungs- und Abwasserleitungen Flächen der Kreisstraßen in Anspruch genommen werden müssen, ist vom Gesuchsteller ein gesonderter Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages - belegt mit Lageplan und evtl. Längsschnitt - beim Straßenamt einzureichen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.

Stellungnahme:

Werbeanlagen allgemein

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind Werbeanlagen nach § 22 Abs. 5 StrG BW straßenrechtlich zu beurteilen.

Dies gilt grundsätzlich für Werbeanlagen bis zu einer Entfernung 30 m an Kreisstraßen, unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 22 Abs. 6 StrG BW, welcher die Anwendbarkeit der Absätze 1-4 ausschließt, sofern ein Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, bezieht die o.g. Regelung zu Werbeanlagen ausdrücklich nicht mit ein.

In die textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 30 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zugelassen werden dürfen. Ergo ist das Straßenamt im Landratsamt Ravensburg als Straßenbaubehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten.

Stellungnahme:

Hinweise

Immissionen

Das Plangebiet ist durch Immissionen (Verkehrslärm und Abgase) der K 7963 vorbelastet.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger an den Kosten eventuell notwendig werdender aktiver oder passiver (Schall-) Schutzmaßnahmen oder anderen Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

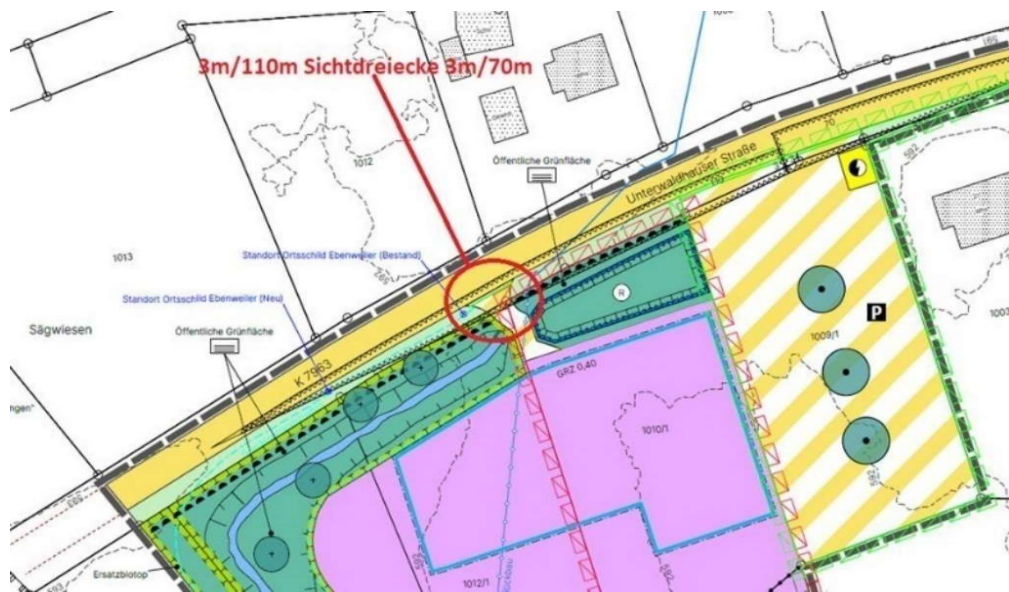
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 31.07.2025 zur Fassung vom 13.06.2025 des Polizeipräsidiums Ravensburg, Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr:

Stellungnahme:

Aus verkehrspolizeilicher Sicht folgendes:

An der neuen Zu-/Ausfahrt (für Radfahrer) sind ebenfalls noch entsprechende Sichtdreiecke einzuzeichnen. In Richtung Ortsmitte 3m/70m und in Richtung Ortsschild 3m/110m.



bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Die betreffenden Sichtfelder im Bereich des Fuß- und Radweges werden ergänzt.

Stellungnahme vom 14.09.2025 zur Fassung vom 13.06.2025 eines Bürgers aus Ebenweiler:

Stellungnahme:

Standort Kindergartenneubau

Wie bereits erwähnt, erfolgte noch keine Rückmeldung zu den in der Stellungnahme vom 09.10.2024 Fragen und aufgeführten Punkten. Der bisherige Standort direkt an der Grundschule sollte weiterverfolgt werden. Die dafürsprechenden Punkte wurden bereits in der Stellungnahme vom 09.10.2024 ausgeführt. In Ergänzung hierzu erhalten Sie im Anhang einen Vorschlag für einen Alternativstandort, mit der Bitte um fachliche Prüfung.

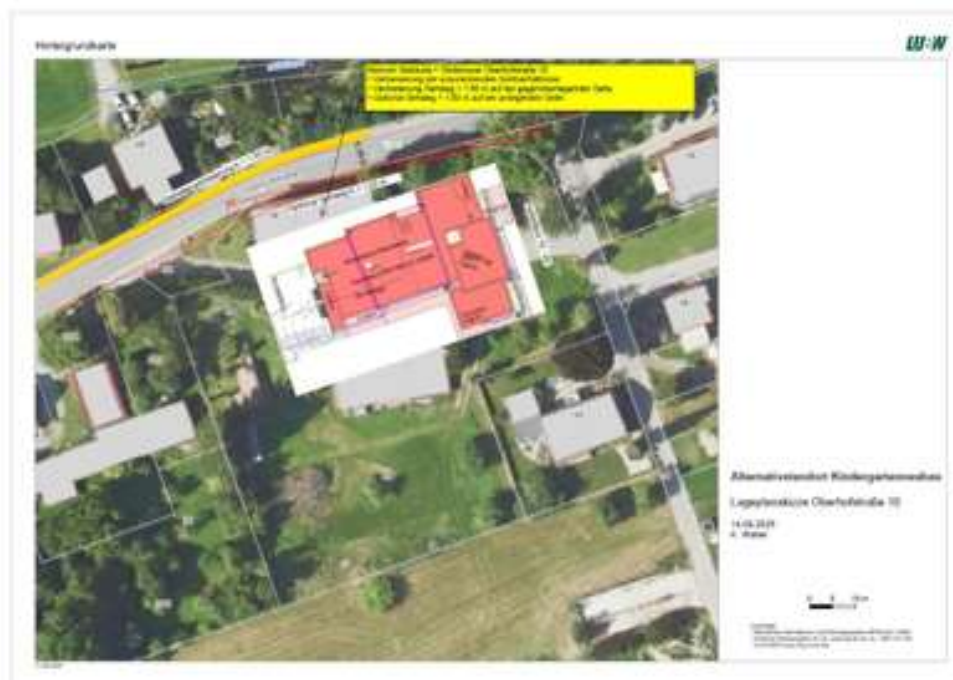
Alternativ würde sich auch ein zentraler Neubau im Bereich Oberhofer Straße 10 anbieten. Die westlich und östlich gelegenen Hof- und Straßenzufahrten sind in der Sicht sehr stark eingeschränkt und stellen daher ein Unfallrisiko dar. Da die Ausfahrt aus der Straßenzufahrt Oberhofstraße 12-16 ein erhebliches Unfallrisiko darstellt, musste beim Baugebiet Rußäcker die Zufahrt an das östliche Ende der Ortsdurchfahrt verlegt werden. Dort wurde nun Ende 2023 ein FGÜ (Zebrastreifen) angelegt, um auf den gegenüberliegenden Gehweg zu gelangen. Dieser Gehweg ist die fußläufige Verbindung vom neuen Baugebiet Richtung Ortsmitte u. a. zu den Bushaltestellen und somit Schulweg. Im Bereich des Gebäudes Oberhofstraße 10 verzweigt sich dieser Gehweg zu einem ca. 60-80 cm schmalen Schrammbord mit den damit verbundenen Sicherheitsrisiken an dieser Landstraße. Dies ist insbesondere in den verkehrlichen Spitzenstunden morgens problematisch, wenn die Schüler Richtung Bushaltestellen laufen.

Vom neuen Baugebiet wurde eine fußläufige Verbindung zur Erschließungsstraße Oberhofstraße 12-16 hergestellt. Fußgänger queren dann an der schlecht einsehbaren Einmündung die Straße auf den gegenüberliegenden Gehweg.

Durch den Abbruch des zwischenzeitlich gemeindeeigenen Gebäudes und der Stützmauer kann eine ausreichende Sicht für die Einfahren bereitgestellt und ggf. auch beidseitig eine ausreichende Gehwegbreite zur Verfügung gestellt werden. Für die Verbesserung der Verkehrssicherheit, insbesondere für den Fußgänger gibt es auch für den Abbruch des Gebäudes eine hohe Förderung durch das LGVFG.

Das Grundstück hat eine ausreichende Größe für einen Kindergartenneubau einschl. Parkplätze. Ferner könnte hier wieder ein Untergeschoss realisiert werden, wodurch sich die Grundfläche und damit die Kosten reduzieren würden.

Die bisher angefallenen Kosten für den Umbau von Gebäude 10 sind im Verhältnis zu den höheren Investitionskosten für den Kindergartenneubau mit Bachverlegung und Erschließung am Sportplatz gering.



Anlage: Fotos Google Streetview im Bereich Oberhofstraße 10 mit Anmerkungen:



Blickrichtung Ortsausgang Hofzufahrt mit unzureichender Sicht



Lediglich ein schmaler Schrammbord für die Fußgänger, vornehmlich Schüler aus dem Wohngebiet auf dem Weg zur Bushaltestelle.



Blickrichtung Ortsmitte auf die Hofeinfahrt. Die Sicht ist durch das Gebäude und die Stützmauer stark eingeschränkt.



Blickrichtung Ortsausgang auf die einmündende Erschließungsstraße Oberhofstraße 12-16



Blickrichtung Ortsmitte auf die einmündende Erschließungsstraße Oberhofstraße 12-16.

Unzureichende Sichtverhältnisse für ausfahrende Fahrzeuge. Fußgänger können den gegenüberliegenden Gehweg nur unter Risiken erreichen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Da sich Abwägungen im Laufe eines Bebauungsplanverfahrens ändern können, erfolgt eine Mitteilung über die Abwägungsergebnisse jeweils am Ende eines solchen Verfahrens. Nach Satzungsbeschluss werden die Stellungnehmenden über die Abwägung ihrer jeweiligen Stellungnahme informiert. Das BauGB enthält keine ausdrückliche Regelung, wann die Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu erfolgen hat

Das bisherige Kindergartengebäude in Ebenweiler gehört der Kirche. Große Teile des Kindergartens sind ca. 100 Jahre alt. Es existiert ein Anbau und ein Dachausbau aus den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Erste Sanierungsüberlegungen aus dem Jahr 2017 stammen von der Kirche und wurden mit ca. 1,5 Mio Euro geschätzt. Der Kindergartenbetrieb läuft über mehrere Etagen vom Keller (Sportraum) bis zum Dachgeschoss (Krippe). Die Kinder müssen teilweise über die Treppen getragen werden. Barrierefreiheit ist nicht gegeben. Der Gemeinderat von Ebenweiler besichtigte mehrere Kitas in der näheren Umgebung. Schnell wurde klar, dass eine moderne Kita und die hierfür vorhandenen Anforderungen im alten Baukörper nicht zu verwirklichen sind. Die Parkplatzsituation am bestehenden Kindergarten ist unzureichend. Ein separater Elternparkplatz existiert nicht. Ein Grunderwerb im nördlichen, direkt angrenzenden Bereich an den Kindergarten konnte nicht verwirklicht werden. Hier war angedacht Parkflächen zu generieren.

Eine direkt an den Kindergarten angrenzende Fläche im Osten gehört der Gemeinde. Hier wurde ebenfalls geprüft, ob eine Kita in Verbindung mit der Grundschule (diese befindet sich in unmittelbarer Nähe) möglich ist. Die Planungen wurden dort wieder eingestellt. Gründe hierfür waren u.a. ebenfalls der mangelnde Parkraum, keine Möglichkeiten der Erweiterung der dann neuen Gebäude.

Die Gemeinde Ebenweiler investiert durch den Bau einer neuen Kita in ihr eigenes Gebäude. Aus dem alten Kindergartengebäude könnte niemals eine moderne Kindertagesstätte entstehen.

Ein Abriss des Gebäudes "Oberhofstraße 10" mit anschließendem Neubau eines Kindergartens an dieser Stelle ist derzeit weder möglich noch geplant, da sich in diesem Gebäude der Bauhof der Gemeinde Ebenweiler befindet, wofür auch Fördermittel des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg bereitgestellt wurden.

Der Bereich zwischen dem Gebäude "Oberhofstraße 10" und dem Wohngebiet "Rußäcker" wurde dem hingegen als Kindergartenstandort geprüft. Von Seiten der "Oberhofstraße" ist das Flurstück nicht direkt erreichbar. Demnach müsste der gesamte Verkehr zum Kindergarten durch das Wohngebiet "Rußäcker" führen. Das Wohngebiet "Rußäcker" ist straßentechnisch so geplant worden, dass es für einen Durchgangsverkehr unattraktiv ist. Der durch eine Planung eines Kindergartens in diesem Bereich zu erwartende Verkehr steht diesem Ziel entgegen. Dies wurde als gewichtiger Grund angesehen, den Standort "Oberhofstraße" nicht weiter zu verfolgen. Der nunmehr gewählte Standort am Sportplatz hat eine deutlich bessere Zuwegung über die Kreisstraße.

Der Gemeinderat nimmt darüber hinaus die angeführten Einwendungen in Bezug auf die Verkehrssicherheit im Bereich der "Oberhofstraße" zu Kenntnis. Diese sind jedoch nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens und sind daher außerhalb dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage zu diskutieren.

2.1.3 Land-/Forstwirtschaft:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Anschreiben vom 30.08.2023, schriftliche Stellungnahme vom 29.09.2023 des Landratsamtes Ravensburg, Forst:

Stellungnahme:

Vom Bebauungsplan "Kindergarten" ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG betroffen. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen durch den in der LBO § 4 Abs. 3 festgelegten Waldabstand von 30 m ist ebenfalls nicht erkennbar. Der geforderte Waldabstand von 30 m wird eingehalten. Forstrechtliche Belange sind daher nicht berührt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass forstrechtliche Belange nicht berührt sind, wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

2.1.4 Brandschutz:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Anschreiben vom 30.08.2023, schriftliche Stellungnahme vom 29.09.2023 des Landratsamtes Ravensburg, Brandschutz:

Stellungnahme:

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung.

Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen:

1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.
2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.

Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.

Die Feuerwehr Ebenweiler verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die benachbarten Stützpunktwehren können - aufgrund einer Fahrtzeit > 5 min - die dort vorgehaltenen Hubrettungsfahrzeuge nicht innerhalb der erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten im Sinne des § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes Bedenken gegenüber Aufenthaltsräumen, die eine Rettungshöhe > 8 m aufweisen. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Ein entsprechender Hinweis zum Brandschutz, insbesondere zum zweiten baulichen Rettungsweg bei Aufenthaltsräumen mit einer Rettungshöhe > 8m, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme vom 15.08.2025 zur Fassung vom 13.06.2025 des Landratsamtes Ravensburg, Brandschutz:

Stellungnahme:

Es wird auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen:

1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), in Verbindung mit § 15 Landesbauordnung.
2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.

Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.

Die Feuerwehr Ebenweiler verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die benachbarten Stützpunktwehren können - aufgrund einer Fahrtzeit > 5 min - die dort vorgehaltenen Hubrettungsfahrzeuge nicht innerhalb der erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten im Sinne des § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes Bedenken gegenüber Aufenthaltsräumen, die eine Rettungshöhe > 8 m aufweisen. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein Hinweis zum Brandschutz ist bereits im Bebauungsplanentwurf enthalten. Er wird bezüglich des erforderlichen zweiten baulichen Rettungsweges aufgrund des fehlenden Hubrettungsfahrzeuges ergänzt.

2.1.5 Ver- und Entsorgung:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Anschreiben vom 30.08.2023, schriftliche Stellungnahme vom 06.09.2023 der Netze BW GmbH, Biberach:

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich befinden sich Anlagen der Netze BW GmbH. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Anlagen unbedingt eine aktuelle Auskunft einzuholen: Leitungsauskunft - Netze BW GmbH (netze-bw.de)

Wir bitten Sie die benötigte Leistung für den geplanten Kindergarten rechtzeitig bei uns anzumelden: www.netze-bw.de/netzanschluss/anmelden

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anlagen der Netze BW GmbH werden bei der Planung berücksichtigt. Der Bitte um weitere Beteiligung wird entsprochen.

Stellungnahme vom 13.09.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Donaueschingen:

Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:

im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.

Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.

Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.

Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass sich im Planbereich keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden und entsprechend keine Einwände gegen den Bebauungsplan erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Ein Antrag auf eine Hauszuführung erfolgt zu gegebener Zeit.

Stellungnahme vom 16.09.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 der Thüga Energienetze GmbH, Singen:

Stellungnahme:

Ihre Maßnahme in der Gemeinde Ebenweiler liegt außerhalb unseres Netzgebietes, weshalb wir Ihnen keine Auskunft erteilen können. Bitte informieren Sie sich bei der Gemeinde/Stadt über den zuständigen Netzbetreiber (Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG).

Auf unserer Homepage www.thuega-energienetze.de können Sie sich nach einmaliger Anmeldung in unserer Online Planauskunft die benötigten Pläne auch direkt anfordern.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass das Plangebiet außerhalb des Netzgebietes der Thüga Energienetze GmbH liegt, wird zur Kenntnis genommen, ebenso der Hinweis zur Online-Planauskunft. Die Technischen Werke Schussental GmbH & Co. KG wurden am weiteren Verfahren beteiligt.

Stellungnahme vom 17.10.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 der Netze BW GmbH, Biberach:

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich befinden sich 0,4- und 20-kV-Kabel. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen, bleiben können. Wenn Sicherheits- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.

Zurzeit untersuchen oder planen wir keine Baumaßnahmen in dem geplanten Gebiet. Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Anlagen unbedingt eine aktuelle Auskunft einzuholen: Leitungsauskunft - Netze BW GmbH (netze-bw.de)

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.

Stellungnahme vom 12.09.2024 zur Fassung vom 15.07.2024 der Vodafone West GmbH, Düsseldorf:

Stellungnahme:

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Eine Anforderung aktueller Planunterlagen erfolgt zu gegebener Zeit. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 13.08.2025 zur Fassung vom 13.06.2025 der Netze BW GmbH, Biberach:

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich befinden sich 0,4- und 20-kV-Kabel. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen, bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Anlagen unbedingt eine aktuelle Auskunft einzuholen:

Leitungsauskunft - Netze BW GmbH

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.

.....
(Bürgermeister Brändle)

Planer:

..... Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
(i.A. A. Eppinger)

